



# Operationelles Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027 (Version 4.0)

Stand: April 2026



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

**SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

CCI	2021DE16RFPR002
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Bavaria
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Bayern
Version	4.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2030
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2026)2746
Datum des Kommissionsbeschlusses	22.04.2026
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE267 - Haßberge DE268 - Kitzingen DE269 - Miltenberg DE26A - Main-Spessart DE26B - Schweinfurt, Landkreis DE26C - Würzburg, Landkreis DE27 - Schwaben DE271 - Augsburg, Kreisfreie Stadt DE272 - Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt DE273 - Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt DE274 - Memmingen, Kreisfreie Stadt DE275 - Aichach-Friedberg DE276 - Augsburg, Landkreis DE277 - Dillingen a.d. Donau DE278 - Günzburg DE279 - Neu-Ulm DE27A - Lindau (Bodensee) DE27B - Ostallgäu DE27C - Unterallgäu DE27D - Donau-Ries DE27E - Oberallgäu DE2 - Bayern DE21 - Oberbayern DE211 - Ingolstadt, Kreisfreie Stadt DE212 - München, Kreisfreie Stadt DE213 - Rosenheim, Kreisfreie Stadt DE214 - Altötting DE215 - Berchtesgadener Land

DE216 - Bad Tölz-Wolfratshausen  
DE217 - Dachau  
DE218 - Ebersberg  
DE219 - Eichstätt  
DE21A - Erding  
DE21B - Freising  
DE21C - Fürstenfeldbruck  
DE21D - Garmisch-Partenkirchen  
DE21E - Landsberg am Lech  
DE21F - Miesbach  
DE21G - Mühldorf a. Inn  
DE21H - München, Landkreis  
DE21I - Neuburg-Schrobenhausen  
DE21J - Pfaffenhofen a. d. Ilm  
DE21K - Rosenheim, Landkreis  
DE21L - Starnberg  
DE21M - Traunstein  
DE21N - Weilheim-Schongau  
DE22 - Niederbayern  
DE221 - Landshut, Kreisfreie Stadt  
DE222 - Passau, Kreisfreie Stadt  
DE223 - Straubing, Kreisfreie Stadt  
DE224 - Deggendorf  
DE225 - Freyung-Grafenau  
DE226 - Kelheim  
DE227 - Landshut, Landkreis  
DE228 - Passau, Landkreis  
DE229 - Regen  
DE22A - Rottal-Inn  
DE22B - Straubing-Bogen  
DE22C - Dingolfing-Landau  
DE23 - Oberpfalz  
DE231 - Amberg, Kreisfreie Stadt  
DE232 - Regensburg, Kreisfreie Stadt  
DE233 - Weiden i. d. Opf, Kreisfreie Stadt  
DE234 - Amberg-Sulzbach  
DE235 - Cham  
DE236 - Neumarkt i. d. OPf.  
DE237 - Neustadt a. d. Waldnaab  
DE238 - Regensburg, Landkreis  
DE239 - Schwandorf  
DE23A - Tirschenreuth  
DE24 - Oberfranken  
DE241 - Bamberg, Kreisfreie Stadt  
DE242 - Bayreuth, Kreisfreie Stadt  
DE243 - Coburg, Kreisfreie Stadt  
DE244 - Hof, Kreisfreie Stadt  
DE245 - Bamberg, Landkreis  
DE246 - Bayreuth, Landkreis  
DE247 - Coburg, Landkreis  
DE248 - Forchheim  
DE249 - Hof, Landkreis  
DE24A - Kronach  
DE24B - Kulmbach  
DE24C - Lichtenfels

	DE24D - Wunsiedel i. Fichtelgebirge DE25 - Mittelfranken DE251 - Ansbach, Kreisfreie Stadt DE252 - Erlangen, Kreisfreie Stadt DE253 - Fürth, Kreisfreie Stadt DE254 - Nürnberg, Kreisfreie Stadt DE255 - Schwabach, Kreisfreie Stadt DE256 - Ansbach, Landkreis DE257 - Erlangen-Höchstadt DE258 - Fürth, Landkreis DE259 - Nürnberger Land DE25A - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim DE25B - Roth DE25C - Weißenburg-Gunzenhausen DE26 - Unterfranken DE261 - Aschaffenburg, Kreisfreie Stadt DE262 - Schweinfurt, Kreisfreie Stadt DE263 - Würzburg, Kreisfreie Stadt DE264 - Aschaffenburg, Landkreis DE265 - Bad Kissingen DE266 - Rhön-Grabfeld
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	9
Tabelle 1 .....	17
2. Prioritäten .....	25
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	25
2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1 Innovation und Wettbewerbsfähigkeit .....	25
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE) .....	25
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	25
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	25
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	26
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	27
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	27
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	28
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	28
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	28
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	28
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	29
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	29
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	29
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	30
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	30
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	30
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	30
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE) .....	31
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	31
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	31
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	33
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	33
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	34
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	34
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	34
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	35
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	35
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	35
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	36
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	36
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	36
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	37

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	37
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	37
2.1.1. Priorität: 2. Priorität 2 Klima- und Umweltschutz .....	38
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE) .....	38
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	38
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	38
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	40
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	40
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	41
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	41
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	42
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	42
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	42
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	43
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	44
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	44
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	44
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	44
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	45
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	45
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE) .....	46
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	46
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	46
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	48
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	49
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	49
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	50
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	50
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	51
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	51
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	51
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	52
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	52
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	52
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	52

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE) .....	53
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	53
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	53
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	55
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	55
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	56
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	56
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	57
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	57
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	57
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	57
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	58
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	58
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	58
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	59
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	59
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	59
2.1.1. Priorität: 3. Priorität 3 STEP .....	60
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE) .....	60
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	60
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	60
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	62
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	62
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	63
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	63
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	63
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	64
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	64
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	64
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	65
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	65
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	66
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	66
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	66
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	66
2.2. Priorität technische Hilfe .....	68
3. Finanzierungsplan .....	69

3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	69
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	69
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	69
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	70
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	70
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	70
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	70
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	70
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	70
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	71
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen.....	71
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	71
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	71
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	71
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	71
3.4. Rückübertragungen (1).....	72
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	72
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	72
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	73
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	73
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	74
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	74
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	75
5. Programmbehörden .....	95
Tabelle 13: Programmbehörden .....	95
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	95
6. Partnerschaft .....	96
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	99
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	101
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	101
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen .....	102
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	102
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	103
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	103
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	103
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	103
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und	

Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	103
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. ....	103
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	104
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	105
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	105
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	106
Anlage 3.....	116
DOKUMENTE.....	117

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Der Freistaat Bayern wird im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 im Ziel Investitionen in Beschäftigung und Wachstum (IBW) einen auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit (Priorität 1) sowie Klima- und Umweltschutz (Priorität 2) ausgerichteten Ansatz verfolgen und diesen mit strukturpolitischen Zielsetzungen verbinden. Im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung adressiert das Programm Investitionsbedarfe, die in den Investitionsleitlinien für Deutschland definiert sind und gibt Antworten auf spezifische bayerische Herausforderungen. Neu im Jahr 2024 hinzugekommen ist Priorität 3 „STEP“ („Strategic Technologies Europe Platform“).

Bayern ist ein starker Wirtschafts- und Innovationsstandort, gleichwohl sind erhebliche regionale Disparitäten zwischen den bayerischen Regionen festzustellen. Sozioökonomische Indikatoren zeigen deutliche regionale Unterschiede, z.B. hinsichtlich der Wirtschafts- und Innovationskraft oder der Bevölkerungsentwicklung.

Der EFRE als strukturpolitisches Instrument soll wesentlich dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern zu schaffen sowie Beschäftigung und Wachstum insbesondere in strukturschwächeren Regionen zu stärken. Die strukturpolitische Ausrichtung zeigt sich insbesondere durch Festlegung des EFRE-Schwerpunktgebiets, in das mindestens 60% der bayerischen EFRE-Mittel in den Prioritäten 1 und 2 fließen sollen, sowie in dem EFRE-Förderausschluss der Planungsregion München bei Priorität 1 Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Dieser Raum wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP) anhand eines Strukturindikators objektiv und transparent abgegrenzt. Der Strukturindikator setzt sich aus fünf Kriterien aus den Bereichen Wirtschaft und Demografie zusammen (Bevölkerungsprognose, Arbeitslose, Beschäftigtendichte, Einkünfte je Steuerpflichtigem und Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-Jährigen). Im RmbH leben rund 35% der bayerischen Bevölkerung. Der RmbH ist überproportional vom demografischen Wandel und von Bevölkerungsverlusten betroffen.

Mit einer Klimaquote von über 30% und einer Umweltquote von über 30% leistet das bayerische EFRE-IBW-Programm einen wichtigen Beitrag zum Green Deal und Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Die Maßnahmenarten in Priorität 2 spielen hier eine wichtige Rolle. Darüber hinaus leisten die Prioritäten 1 und 3 über grüne Technologietransferprojekte zusätzliche Beiträge.

Die nachhaltige städtische Entwicklung wird im EFRE-Programm unter ausgewählten spezifischen Zielen in Priorität 2 gefördert. Für die Förderung der integrierten territorialen Entwicklung wird das „sonstige territoriale Instrument“ nach Artikel 28 Dach-VO zur Anwendung kommen. Die damit verbundenen konzeptionellen Anforderungen (Artikel 29) entsprechen der bewährten Praxis der integrierten räumlichen Entwicklungsansätze der bayerischen Kommunen.

Bayern wird die zur Verfügung stehenden Fördermittel effizient und effektiv einsetzen, Vereinfachungsmöglichkeiten nutzen und administrative Kosten senken. Die Umsetzung erfolgt über professionelle, bewährte und integrierte Förderstrukturen. Die Komplexität der Regelwerke bleibt eine kontinuierliche Herausforderung. Möglichkeiten der Vereinfachung, z.B. vereinfachte Kostenoptionen und eCohesion sollen genutzt werden. Die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen während der Durchführung des Programms wird als zielführend angesehen. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Aspekte einzubeziehen. Soweit machbar und wirtschaftlich vertretbar, sollte dies auch für ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize erfolgen.

Bayern ist an drei INTERREG-A-Programmen (Bayern-Tschechien, Bayern-Österreich, Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein) sowie vier INTERREG-B-Programmen beteiligt. Von letzteren sind das Donaauraum- und das Alpenraum-Programm von besonderer Bedeutung, da sie mit den gleichnamigen makroregionalen Strategien fast deckungsgleich sind. Die Koordinierung der jeweiligen Programme ist gewährleistet, indem die jeweiligen Programmverantwortlichen der INTERREG-Programme sowie

Verantwortliche der Donaunraum- und der Alpenraumstrategie Mitglied des EFRE-Begleitausschusses sind.

Die Abgrenzung zwischen dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) und den EFRE-Programmen der Länder ist in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission ausführlich niedergelegt. Zwischen DARP und bayerischem EFRE-IBW-Programm gibt es keine inhaltlichen Überschneidungen.

Durch die gegenseitige BGA-Mitgliedschaft der Fondsverwaltungen von EFRE, ESF+ und des ELER erfolgte zugleich eine enge Abstimmung mit den Programmplanungen anderer Fonds.

Priorität 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Gemäß dem Regional Innovation Scoreboard 2021 gehört Bayern zu den innovativsten Regionen der EU. Alle Regierungsbezirke zeigen allerdings eine abnehmende Innovationsleistung im Vergleich zum Regional Innovation Scoreboard 2014. Angesichts des sich global verschärfenden Innovationswettbewerbs steht Bayern vor der Herausforderung, die Vorreiterrolle in wichtigen Schlüsseltechnologien und Zukunftsthemen zu bewahren und auszubauen und den technologischen Wandel aktiv zu begleiten. In Bayern steht eine Vielzahl exzellenter Wissenschaftseinrichtungen für Innovationsaktivitäten zur Verfügung. Die Investitionen in FuE bleiben allerdings sowohl im Hochschulsektor als auch im Sektor Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck (2019: zusammen 0,80% des BIP) hinter dem Bundesdurchschnitt (0,98%) zurück. Bayern steht zudem vor der Herausforderung, die Innovationsfähigkeit und -kraft der KMU weiter zu stärken, da KMU nur zu einem geringen Anteil der gesamten FuE-Aufwendungen der bayerischen Wirtschaft beitragen. 2017 sind in Bayern 82% aller FuE-Aufwendungen Großunternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten zuzurechnen, während KMU mit bis zu 250 Mitarbeitenden für 7,3% der FuE-Aufwendungen verantwortlich sind (Deutschland: 8,3%).

Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Stärkung der unternehmerischen FuI-Kapazitäten ist die Weiterentwicklung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur. Insbesondere für KMU ist die Kooperation mit Forschungseinrichtungen von hoher Bedeutung, da sie oftmals nicht über ausreichend eigene Innovationskapazitäten verfügen. Somit ist es von großer Bedeutung, öffentliche FuE-Infrastrukturen (öffentliches Gut) zu unterstützen und damit das Investitionsrisiko privater FuE-Aktivitäten besser zu verteilen. Investitionsbedarfe bestehen daher im Auf- und Ausbau anwendungsnahe Forschungskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern der RIS, die sich eng an den Bedarfen der Wirtschaft orientieren.

Ein schneller und reibungsloser Transfer von Technologien aus den Hochschulen in Wirtschaft und Gesellschaft ist ein weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns. Besonders der Mittelstand, auch das Handwerk, sollen bei der Umsetzung von Technologien in marktfähige Produkte und in ihrer weiteren Innovationsorientierung gestärkt werden. KMU haben weiterhin größtenbedingte Defizite hinsichtlich ihrer Forschungs- und Innovationskraft gegenüber Großunternehmen. Durch Technologietransferprojekte sollen bestehende Marktschwächen adressiert werden (u.a. Informationsasymmetrien und hohe Transaktionskosten bei der Suche geeigneter Kooperationspartner). Ein effektiver Technologietransfer ist ein zentrales öffentliches Gut und wichtige Voraussetzung, um durch positive Wissensexternalitäten die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen. Investitionsbedarf besteht daher bei der Förderung des Technologietransfers und der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft in den Spezialisierungsfeldern der RIS.

Die identifizierten spezifischen Herausforderungen in Bayern ordnen sich in die länderspezifischen Empfehlungen der KOM ein: Ausbau der FuI-Kapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien; Verbesserung Innovationsleistung und Förderung Produktivitätswachstum; Erleichterung des Übergangs zu neuen Technologien. Die Interventionen betten sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele: Horizon Europe, Digital Europe (EU); Hightech-Strategie; Transferinitiative (national); Innovationsstrategie; Hightech Agenda; Zukunftsstrategie Bayern Digital (Bayern). Die Strategien weisen hohe Synergien auf. Synergien zwischen der EFRE-Förderung und Horizon Europe werden auch dadurch unterstützt, dass sich Maßnahmen des SZ 1.1 des EFRE-Programms und Horizon Europe-Projekten

ergänzen können. Forschungsinfrastrukturen können mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden, während die Forschung selbst von Horizon Europe unterstützt wird. Im Enterprise Europe Network (EEN), in dem u.a. BayFOR und Bayern Innovativ aktiv sind, werden Exzellenzsiegel-Unternehmen unter Horizon Europe zum Access-to-finance beraten und alternative Finanzierungsquellen vorgeschlagen – hier ist der EFRE eine Option. Sofern ein Horizon Europe Projekt nach dem EFRE OP förderfähig ist, können die geltenden beihilferechtlichen Präferenzen angewendet werden. Eine externe Evaluation der vorherigen Programmperiode zeigt die positiven Wirkungen der bisherigen Maßnahme zur Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur auf. Auch die Wirksamkeit der bisherigen Transferaktivitäten zwischen bayerischen Hochschulen und KMU wurde positiv evaluiert.

SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Eine übergeordnete Herausforderung ist die Verbesserung der Wachstumschancen und Kapitalverfügbarkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Die bayerische Investitionsquote, welche den Anteil der Investitionen am Bruttoinlandsprodukt ausdrückt, stagniert. Die Investitionstätigkeit von Großunternehmen liegt in Deutschland zudem ca. fünfmal höher als die von KMU. Daneben bestehen in Bayern große regionale Unterschiede. So lagen die Investitionen je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe z.B. 2018 im Regierungsbezirk Oberfranken nur bei 43% im Vergleich zu Oberbayern. Insofern besteht die Herausforderung, Investitionen von KMU insbesondere in strukturschwächeren Regionen zu stärken. Stetige Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und eigene Innovationskraft sind Schlüsselfaktoren für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Im internationalen Vergleich sind die Volumina im deutschen Wagnis- und Beteiligungsmarkt weiterhin auf einem eher geringen Niveau, obwohl die Investitionen in den vergangenen Jahren merklich angestiegen sind. Für KMU und innovationsorientierte Start-ups ist Zugang zu Eigenkapital besonders schwierig. Das Wagnis- und Beteiligungskapital konzentriert sich zudem stark auf die Region München. Die traditionell starke bayerische Außenwirtschaft entwickelte sich in den vergangenen Jahren weniger dynamisch als in Deutschland insgesamt. Gerade für den Mittelstand liegen in der Internationalisierung Chancen für Produktivitätswachstum und Innovation: KMU, die exportieren, wachsen mehr als doppelt so schnell und führen in ihrem Sektor mit dreimal höherer Wahrscheinlichkeit neue Produkte oder Dienstleistungen ein als KMU, die nur national tätig sind. Bislang sind 24% der bayerischen KMU auslandsaktiv. Zur Stärkung der Unternehmenslandschaft steht Bayern zudem vor der Herausforderung, dem Fachkräftemangel zu begegnen, da sich der demografische Wandel auf den Arbeitsmarkt in Bayern auswirken wird. Bis 2030 wird ein Anstieg der potenziellen Arbeitskräftelücke laut einer Studie der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft auf rd. 420.000 Personen erwartet. Bereits heute bewerten 63% der bayerischen Unternehmen den Fachkräftemangel als hohes Risiko.

Für die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bayerischer KMU sind Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und die Innovationskraft der Unternehmen von großer Bedeutung. In Deutschland bewegen sich die Bruttoanlageinvestitionen der KMU weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Auch im Vergleich zu den großen Unternehmen fallen KMU weiter zurück. Der stagnierende Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP, die Diskrepanz zwischen der Investitionsintensität und Eigenkapitalausstattung von KMU und Großunternehmen sowie große regionale Unterschiede in Bayern bei den Investitionen je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe verdeutlichen die auch in Bayern bestehende Marktschwäche von KMU (hohes Investitionsrisiko, Informationsasymmetrien). Hieraus ergibt sich bei den bayerischen KMU ein Investitionsbedarf für die Errichtung neuer Betriebsstätten und Erweiterung bzw. Modernisierung bestehender Betriebsstätten, um Produktivität und Umsätze der Unternehmen zu steigern. Unterstützt werden Vorhaben, die die Anforderungen einer sog. Innovation „new-to-firm“ gemäß Oslo Handbuch (2018) erfüllen. Durch positive externe Effekte wirken diese Investitionen neben den geförderten Unternehmen auch auf vor- und nachgelagerte Bereiche. Die Förderung von Investitionen von KMU hat eine große Bedeutung gerade für strukturschwächere Regionen, um bestehende Arbeitsplätze zu sichern, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und Arbeitsplatzwanderungen in urbane Zentren zu begrenzen.

Die begrenzte Eigenkapitalverfügbarkeit für KMU und Start-ups stellt nach wie vor ein Hemmnis für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen dar. Im Risikokapital- und Beteiligungskapitalmarkt existiert durch Informationsasymmetrien weiterhin eine Marktschwäche, die

dazu führt, dass Start-ups und wachstumsorientierte KMU nicht hinreichend mit Kapital für Innovationen, Produktentwicklung, Markterschließung und -etablierung sowie Wachstum ausgestattet sind. KMU und Existenzgründer stellen aufgrund von Ungewissheiten häufig ein Risiko für Investoren und Geschäftsbanken dar. Der Zugang zur Finanzierung ist für diese Unternehmen somit erschwert. Informationsasymmetrien zwischen Ideen- und Kapitalgeber können nur unter Aufwendung substanzieller Kosten der Informationsbeschaffung aufgelöst werden, sodass teilweise Projekte nicht finanziert werden, obwohl sie aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wären. In Bayern besteht daher ein Bedarf für die Bereitstellung von Eigenkapital für KMU und Start-ups.

Für die Wettbewerbsfähigkeit junger Unternehmen und KMU wird es auch mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im internationalen Handel zunehmend wichtiger, Absatz- und Lieferantenmärkte zu diversifizieren. Die Internationalisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette kann einen Beitrag leisten, um Abhängigkeiten zu vermeiden. Jedoch ist der Zugang junger Unternehmen zu internationalen Märkten durch begrenzte Ressourcen eingeschränkt, was als Marktschwäche herausgestellt werden kann. Durch die erfolgreiche Umsetzung von Internationalisierungsstrategien können junge Unternehmen und KMU neue Wachstumschancen nutzen, wettbewerbsrelevantes Know-how aufzubauen und über Exporterfolge zur heimischen Standort- und Beschäftigungssicherung beitragen.

Die Wettbewerbsfähigkeit und zukünftigen Entwicklungschancen von KMU werden durch einen sich verschärfenden Fachkräftebedarf zunehmend negativ beeinflusst. Fast zwei Drittel der bayerischen Unternehmen nennen die Verfügbarkeit und Kosten von Fachkräften bereits heute als Risiko für ihre laufenden Geschäftstätigkeiten. Dies ist eine zentrale zukünftige Marktschwäche für den Wirtschaftsstandort Bayern, denn das Fehlen qualifizierter Fachkräfte kann Unternehmen daran hindern, kontinuierliche Innovations- und Wachstumsprozesse umzusetzen. Der sich beschleunigende technologische Wandel stellt zudem immer höhere Anforderungen an Fachkräfte. Daraus resultiert ein Investitionsbedarf für moderne, überbetriebliche Bildungszentren zur Fachkräftesicherung für KMU, insbesondere auch im Handwerk, deren Infrastruktur und technologische Ausstattung die Qualifizierung von Fachkräften verbessert.

Die identifizierten spezifischen Herausforderungen in Bayern ordnen sich in die länderspezifischen Empfehlungen der KOM ein: Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU; Unterstützung von KMU bei der Stärkung ihrer eigenen Innovationskompetenz und bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien. Die Interventionen betten sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele: Industriestrategie, KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa (EU); Industriestrategie 2030; Mittelstandsstrategie (national); Mittelstandspakt; Industriestrategie; Gründerland Bayern; Fachkräftestrategie (Bayern). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. EEN für den Mittelstand bzw. Internationalisierung). Zwischen dem ESF+ und dem EFRE-Programm bestehen Synergien und Wirkungszusammenhänge hinsichtlich der Bereitstellung qualifizierter Fachkräfte. Eine externe Evaluation zeigt auf, dass die Förderung von Investitionen in KMU wichtige Beiträge zur Stärkung der unternehmerischen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit insbesondere in den strukturschwächeren Regionen Bayerns und zur Beschäftigungszunahme in den geförderten Unternehmen leistet. Die Beiträge der bisherigen Förderansätze zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsinfrastrukturen in überbetrieblichen Bildungsstätten und zur Unterstützung unternehmerischer Internationalisierungsaktivitäten werden ebenfalls herausgestellt. Die Evaluation der bestehenden EFRE-Beteiligungsfonds zeigt, dass für die Portfoliounternehmen die Investitionen aus den bestehenden Risikokapitalfonds essenziell für ihre Finanzierung und wirtschaftliche Entwicklung waren.

Priorität 2: Klima- und Umweltschutz

SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Bayern verfolgt ambitionierte Klimaschutzziele. 2016 lagen die Treibhausgasemissionen in Bayern 12% unter dem Ausgangswert von 1990. Im Bundesdurchschnitt konnten die Treibhausgasemissionen jedoch im gleichen Zeitraum – insbesondere durch rückläufige Emissionen bei der Stromerzeugung – um 28% gesenkt werden. Große Einsparpotenziale gehen von alten Gebäudebeständen aus. Ein wichtiger Hebel ist die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen über energetische Sanierungen. Nichtwohngebäude machen 12,5% des Gebäudebestandes in Deutschland aus, tragen jedoch mit 37% erheblich zum Energieverbrauch von Gebäuden bei. Bayern steht daher vor der Herausforderung, durch die energetische Modernisierung

staatlicher und kommunaler Infrastruktureinrichtungen einen Beitrag zu den bayerischen, deutschen und europäischen Klimazielen zu leisten. Auch die auf starken Unternehmen und einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur beruhende überdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung Bayerns wirkt sich auf den Endenergieverbrauch Bayern aus. Aufgrund des hohen gewerblichen Anteils am Endenergieverbrauch können bayerische Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten. Auch die Bioökonomie weist hohe Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen auf. Der Endenergieverbrauch im Jahr 2018 ist gegenüber dem Wert im Jahr 2010 um lediglich 1,7% gesunken.

Die EU stellt im Green Deal den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ heraus. Die energetische Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz soll mit einer „Renovation Wave“ im Gebäudebereich beschleunigt werden. Der Gebäudesektor ist einer der größten Energieverbraucher in Bayern. Im Bereich staatlicher und kommunaler Infrastrukturen liegt ein hohes Potenzial zur Energieeinsparung vor, jedoch bestehen in beiden Bereichen Marktschwächen. Oft werden bei staatlichen und kommunalen Infrastrukturen aufgrund der Haushaltslage allein aus Gründen der Energieeinsparung keine Investitionen vorgenommen, wenn kein aktueller Umbau- oder Renovierungsbedarf vorliegt. Bei der Energieeffizienz staatlicher und kommunaler Infrastrukturen besteht ein hoher Handlungsdruck, sodass ein hoher Bedarf für Investitionen vorliegt. Diese üben darüber hinaus eine Vorbildfunktion aus.

Die bayerischen Unternehmen können einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten. Die Förderung der Energieeffizienz in Unternehmen ist ein wichtiger Baustein für den Klimaschutz und bietet ein hohes Potenzial zur Energieeinsparung, z.B. durch Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz. Staatliche Interventionen sind mit Blick auf Marktschwächen gerechtfertigt: In Unternehmen sind kurze Amortisationszeiten für Investitionen aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Dies kann dazu führen, dass technisch realisierbare Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nicht umgesetzt werden (Opportunitätskosten). Zudem besteht Unsicherheit über Kosten und Nutzen der Effizienzsteigerung. Tendenziell versuchen Unternehmen, diese Risiken zu vermeiden. Auch verhindern fehlende Informationen über energieeffiziente Lösungen teilweise die Realisierung von Einsparpotenzialen. Investitionsbedarfe bestehen v.a. im Bereich der Energieeffizienz im Unternehmenssektor.

Im Rahmen des Green Deal ist die Bioökonomie ein wichtiges Element der Transformation der zukünftigen Lebens- und Wirtschaftsweise hin zu einer post-fossilen Ökonomie, welche sich durch eine hohe Energieeffizienz und geringe Treibhausgasemissionen auszeichnet. In Bayern bestehen jedoch Marktschwächen, die eine staatliche Intervention rechtfertigen, um wirtschaftliche Nachteile biobasierter Verfahren im Wettbewerb mit erdölbasierten Verfahren auszugleichen. Investitionen in Produktionsanlagen sind für Unternehmen mit langen Amortisationszeiten, hohen Vorleistungen und Unsicherheiten verbunden. Diese Investitionen werden teilweise aufgrund kurzfristiger Rationalitäten in Unternehmen vermieden. In Bayern besteht daher ein Bedarf, Investitionen von Unternehmen in industrielle Produktionsanlagen zu unterstützen, die nachwachsende Rohstoffe statt fossiler Rohstoffe einsetzen.

Die identifizierten spezifischen Herausforderungen in Bayern ordnen sich in die länderspezifischen Empfehlungen der KOM ein: Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden. Zudem sollen die Investitionen während der Durchführung dieses Programms, soweit möglich, die Grundsätze der Initiative Neues Europäisches Bauhaus berücksichtigen. Die Interventionen betten sich komplementär in übergeordnete Strategien ein und stehen im Einklang mit deren quantifizierten Zielen. Beispiele: Nationaler Energie- und Klimaschutzplan (Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008), langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung (Senkung des nicht erneuerbaren Primärenergieverbrauchs auf 2.000 PJ bis 2030). Weitere Referenzpunkte: (Gebäude-)Energieeffizienzrichtlinie; Bioökonomiestrategie (EU); Klimaschutzplan 2050; Aktionsplan Energieeffizienz, Bioökonomiestrategie (national); Aktionsprogramm Energie; Energieeffizienzpakt; Klimaschutzgesetz; Klimaschutzprogramm Bayern 2050; Klimaschutzoffensive, Zukunft.Bioökonomie.Bayern (Bayern). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. Bioökonomie). Eine externe Evaluation der Maßnahme zur Energieeffizienz in Unternehmen zeigt, dass eine relevante Primärenergieeinsparung erreicht werden konnte und die Maßnahme von der Zielgruppe gut angenommen wurde. Sie zeigt, dass durch den Austausch älterer gegen neue energieeffiziente Maschinen und Produktionsanlagen sowie durch die energetische Sanierung

bestehender Gebäude der Energieverbrauch der Unternehmen im Vergleich zum Status quo reduziert wird. Die Maßnahme zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude hat zur Steigerung der Energieeinsparung und zur Minderung von Treibhausgasemissionen beigetragen.

#### SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Insbesondere Bayern ist aufgrund seiner hohen Gewässerdichte mit großen Abflüssen und der alpinen Lage mit zusätzlichem Gefährdungspotenzial, z.B. durch Hochwasser oder Lawinen, besonders gefährdet. Bayern steht daher vor der Herausforderung, den erhöhten Risiken durch Naturgefahren aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen und die Katastrophenresilienz zu stärken. Die rasche Abfolge von extremen Hochwasserereignissen und Sturzfluten in den vergangenen Jahren, bei denen in Siedlungsbereichen sowie an öffentlichen und gewerblichen Infrastruktureinrichtungen in den Einzugsgebieten der Flussläufe hohe Schäden entstanden, zeigen den verstärkten Handlungsbedarf. Darüber hinaus sind teilweise Infrastrukturen in Regionen mit entsprechender Morphologie infolge des Klimawandels zunehmend auch geologischen Gefahren in Form von gravitativen Massenbewegungen (z.B. Felsstürze, Rutschungen) ausgesetzt.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind in Bayern weitere Maßnahmen des technischen und naturbasierten Hochwasserschutzes notwendig, um gefährdete Siedlungsflächen und Infrastruktur erstmals zu schützen oder bestehende Schutzanlagen anzupassen. Der Staat ist gefordert, Hochwasserschutz an den Gewässern in seiner Unterhaltungslast bereitzustellen. Von öffentlichen Investitionen in den Hochwasserschutz profitieren private Akteure in vielfältiger Weise (Nicht-Ausschließbarkeit als Eigenschaft öffentlicher Güter). Viele der zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichteten Hochwasserschutzanlagen bedürfen einer Sanierung und Anpassung, zudem gibt es nach wie vor viele überschwemmungsgefährdete Siedlungsflächen ohne jeglichen Hochwasserschutz.

Darüber hinaus ist der zunehmenden Gefahr durch Georisiken in Folge des Klimawandels durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen zu begegnen, um so die Katastrophenresilienz zu erhöhen. Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ist bayernweit ein Investitionsbedarf für Sicherungsmaßnahmen von Infrastrukturen gegen gravitative Massenbewegungen herauszustellen.

Die Interventionen betten sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele: Hochwasserrisikomanagement- und Wasserrahmenrichtlinie, Biodiversitätsstrategie (EU); Klimaschutzplan 2050; Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (national); Hochwasserschutzstrategien; Gewässeraktionsprogramm 2030 (Bayern). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. Hochwasser). Eine externe Evaluation der bisherigen Förderansätze stellt die planmäßige Umsetzung, die vielfältigen Wirkungen und den weiterhin anhaltenden Bedarf an Hochwasserschutz in Bayern heraus. Die Maßnahme leistet einen positiven Beitrag zur Risikoprävention, schützt Siedlungsgebiete und Infrastrukturen in Bayern und trägt zur Vermeidung von Vermögensschäden an Gewerbe- und Wohnflächen sowie Infrastrukturen bei.

#### SZ 2.7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Die Auswirkungen des Klimawandels und menschlicher Eingriffe in Natur und Umwelt verlangen einen besonderen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die dafür zentrale grüne Infrastruktur nimmt ca. 13% der Landesfläche Bayerns ein. Von den Tieren, Pflanzen und Pilzen, die für die Rote Liste der in Bayern gefährdeten Arten untersucht wurden, sind über 40% bedroht. 5,7% seiner Tierarten und 3,5% seiner Pflanzenarten hat Bayern bereits verloren. In Bayern besteht daher die Herausforderung, den nachhaltigen Flächenumgang zu stärken sowie Umweltqualität und biologische Vielfalt zu bewahren. In Städten und Ballungsräumen stellt der unverminderte Zuzug der Bevölkerung eine besondere Herausforderung dar (u.a. Ausdehnung und Verdichtung der Bebauung, fehlende Frischluftinseln und -schneisen, geringere Klimaresilienz) und bedroht die Funktionen grüner städtischer Inseln z.B. als Rückzugsorte für Biodiversität. Bayern weist im bundesdeutschen Vergleich einen erheblichen Nachholbedarf bei Grün- und Erholungsflächen pro Kopf der Bevölkerung auf (Bayern: 33 m<sup>2</sup>, Deutschland: 44 m<sup>2</sup>). Im ländlichen Raum bestehen Herausforderungen im Hinblick auf die Biodiversität. Die für die Bekämpfung des Klimawandels wichtigen CO<sub>2</sub>-Senken wie Moore wurden teilweise

entwässert. In Bayern verursachen entwässerte Moore etwa 5% der Treibhausgasemissionen. Pro Jahr werden in Bayern rund 39 km<sup>2</sup> Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt. Gleichzeitig finden sich in ganz Bayern Industriestandorte sowie kontaminierte Standorte und Flächen. Häufig sind diese aufgrund des industriellen Strukturwandels, insbesondere in der Porzellan-, Glas- und Textilindustrie, brach gefallen.

Der Verlust von biologischer Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen stellt sowohl Städte als auch ländliche Regionen vor Herausforderungen und erfordert Investitionen in grüne Infrastruktur. Umweltqualität und Biodiversität beeinflussen verschiedenste Lebensbereiche. Sie haben neben dem ökologischen einen erheblichen sozialen und ökonomischen Wert. Grüne Infrastrukturen und Biodiversität sind klassische öffentliche Güter. Bei solchen biologischen Ressourcen sind Eigentumsrechte nicht bzw. nur teilweise definiert. Dies führt zu einem Anreiz für individuelle Nutzer, die natürlichen Ressourcen stärker zu nutzen als es aus gesamtgesellschaftlicher Sicht effizient wäre, da sie keinen oder nur einen geringen Anteil der Kosten tragen müssen. Weitere externe Effekte resultieren daraus, dass Nutzung und Folgekosten teilweise sowohl räumlich als auch zeitlich voneinander abweichen. In Bayern besteht daher ein Investitionsbedarf in die „Daseinsvorsorge in grün“, d.h. in grüne Infrastrukturen und biologische Vielfalt.

Die Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen in bayerischen Kommunen trägt zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen und zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität in Bayern bei. Die Kommunen sind für viele Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge nach dem Subsidiaritätsprinzip hauptverantwortlich. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die vielfältigen Investitionsbedarfe zur Aufrechterhaltung bzw. qualitativen Verbesserung der kommunalen Infrastrukturen eigenständig zu tätigen. Insbesondere die Beseitigung von Schadstoffbelastungen in Gebäuden und im Boden stellt eine große Herausforderung für Kommunen und für die Nachnutzung einer Fläche dar, wenn die Verursacherhaftung nicht greift. In Bayern besteht daher ein Bedarf für Investitionen in Freimachung und Sanierung von Industrie- und Gewerbebrachen, einschließlich der Altlastensanierung sowie sonstiger kontaminierter Flächen. Durch Revitalisierung werden bestehende Umweltgefahren beseitigt und funktionslos gewordene Standorte und Flächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf zurückgeführt.

Die Interventionen betten sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele: Biodiversitätsstrategie 2030; Strategie für Grüne Infrastrukturen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Vogelschutz-Richtlinie (EU); Strategie zur biologischen Vielfalt; Bundeskonzept Grüne Infrastruktur; Strategie zur Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes, Flächensparoffensive; Initiative Flächenentsiegelung (national); Biodiversitätsstrategie; Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 (Bayern). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. Biodiversität). Eine externe Evaluation vergleichbarer Maßnahmen der letzten Förderperiode zeigt, dass sie zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Steigerung der Biodiversität beigetragen haben. Auch konnte die Freisetzung klimarelevanter Gase aus entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden reduziert werden. Die Evaluation der Maßnahme zur Revitalisierung von Brachflächen und Gebäuden zeigt neben der städtebaulichen Perspektive auch den klaren Bezug zum Schutz natürlicher Ressourcen auf.

## STEP

Mit EU-VO vom 29.02.24 wurde die „Strategic Technologies Europe Platform“ eingeführt. Ziel von STEP ist, die Souveränität und Unabhängigkeit Europas bei strategischen Technologien gemäß Art. 2 Absatz (1) Buchstabe (a) der STEP-Verordnung (EU) 2024/795 zu stärken. Im STEP-Technologiefeld digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sollen auch Projekte in den Bereichen dual use, Sicherheit und Verteidigung gefördert werden, wenn die STEP-Voraussetzungen erfüllt sind. Die Umsetzung von STEP erfolgt über verschiedene EU-Instrumente, u.a. den EFRE. Der EFRE erhält über STEP keine Zusatzmittel und keine neuen inhaltlichen Fördermöglichkeiten, aber die Möglichkeit, definierte Technologiebereiche mit privilegierten Förderkonditionen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird das EFRE IBW Programm um eine Priorität 3 „STEP“ erweitert. Die Programmausrichtung bleibt strategisch-inhaltlich unverändert: das Programm ist weiterhin ausschließlich auf die beiden Politischen Ziele 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa) und 2 (ein grünes Europa) konzentriert, wobei das Politische Ziel 1 durch die Prioritäten 1 (Innovation und

Wettbewerbsfähigkeit) und 3 (STEP) und das Politische Ziel 2 durch Priorität 2 (Klima- und Umweltschutz) adressiert wird. Auch die strukturpolitische Ausrichtung der Prioritäten 1 und 2 besteht unverändert fort. Nachdem die Zielsetzung von STEP nicht strukturpolitisch ist, ist die Priorität 3 (STEP) nicht strukturpolitisch ausgerichtet. Projekte der Priorität 3 (STEP) sind in ganz Bayern förderfähig (kein Förderausschluss der Planungsregion München). Die Vorgabe, dass mindestens 60% der EFRE-Mittel in das EFRE-Schwerpunktgebiet fließen sollen, bezieht sich weiterhin auf die Prioritäten 1 und 2, nicht aber auf Priorität 3 (STEP).

# 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>In Bayern besteht weiterhin ein Bedarf, durch Investitionen in den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten sowie des Wissens- und Technologietransfers die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu unterstützen. Durch die Zusammenarbeit mit Wissenschaftseinrichtungen können insbesondere KMU bei der Erhöhung ihrer Innovationsintensität und in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, innovative Ideen in marktfähige Produkte zu überführen und auf sich wandelnde Anforderungen zu reagieren. Da die Förderung nur außerhalb der strukturstarken Planungsregion München erfolgt, leistet sie einen wichtigen Beitrag, die bestehenden Unterschiede der Regionen hinsichtlich der Innovationskraft der Unternehmen zu mildern. Die Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur trägt durch Investitionen in den Bau und die Ausstattung zum Aufbau und der Erweiterung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur in Bayern bei. Diese Investitionen in die angewandte Forschungsinfrastruktur sind eine notwendige Grundvoraussetzung, damit bayerische KMU am Übergang zu neuen Technologien partizipieren können. Die Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur trägt dazu bei, Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern der RIS aufzubauen und für KMU nutzbar zu machen. Mit der Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>wird die Innovationsleistung von KMU gestärkt. Durch die Kooperation in Technologietransferprojekten können KMU auf das Wissen und die Forschungskapazitäten der Hochschulen zugreifen. Die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU fördert die Vernetzung und den Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in den Spezialisierungsfeldern der RIS. Als Unterstützungsform werden Zuschüsse ausgereicht. Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger nicht vorgesehen. Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, da die Investitionen in die Forschungs- und Innovationskapazitäten keine ausreichenden Rückflüsse erwarten lassen. Durch die Projekte werden während der Förderung keine Einnahmen generiert bzw. Kosten eingespart, sodass Zuwendungsempfänger direkt keine Rendite erwirtschaften.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Bayerische KMU haben im Vergleich zu Großunternehmen Nachteile bei der Finanzierung von Investitionen, der Eigenkapitalausstattung, der Gewinnung von Fachkräften sowie der internationalen Ausrichtung. Mit der Förderung von Investitionen von KMU werden KMU bei größeren Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung bzw. Modernisierung einer gewerblichen Betriebsstätte unterstützt. Durch die Förderung von Beteiligungen an KMU werden KMU durch Eigenkapital-Finanzinstrumente in der Früh- und Wachstumsphase bei der Deckung ihres Kapitalbedarfs unterstützt. Die Förderung von überbetrieblichen Bildungszentren unterstützt die</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Fachkräftesicherung von KMU. Mit der Förderung der Internationalisierung von KMU werden junge Unternehmen und KMU bei der Expansion in neue Märkte unterstützt. Als Unterstützungsform für Beteiligungen an KMU wird ein Finanzinstrument eingesetzt, um u.a. die Eigenkapitalausstattung zu stärken. Bei Investitionen von KMU werden Zuschüsse ausgereicht, da aufgrund des hohen Nachholbedarfs für unternehmerische Investitionen attraktive Anreize für Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks gesetzt werden sollen. Eine Förderung über Darlehen kann dagegen bei dem derzeitigen Zinsniveau keine entsprechenden Anreize setzen und damit für einzelbetriebliche Investitionen praktisch keinen Fördereffekt erzielen. Die Maßnahme bewegt sich in dynamischen und wettbewerbsintensiven Märkten, die innerhalb der von den Unternehmen akzeptierten Zeiträume keine ausreichenden Rückflüsse und da-mit akzeptablen Amortisationszeiten erwarten lassen, um zusätzlich zur Finanzierung des nicht durch die EU-Mittel bedienten Betrags auch noch Finanzinstrumente zu bedienen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der weitaus überwiegende Teil der förderfähigen Gesamtkosten aus beihilferechtlichen Gründen von den KMU selbst getragen wird. Dadurch bestünde durch den verteuern den Einsatz von Finanzinstrumenten die Gefahr zu geringer Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Gefahr wird durch Zuschüsse begegnet. Bei Bildungszentren und Internationalisierung erfolgt die Unterstützung in Form von Zuschüssen, da die zu erwartenden Projekte bei den Zuwendungsempfängern direkt keine Rendite</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen</p>	<p>erwirtschaften.</p> <p>Mit der „Strategic Technologies Europe Platform“ verfolgt die EU das Ziel, die Souveränität und Unabhängigkeit Europas bei strategischen Technologien gemäß Art. 2 Absatz (1) Buchstabe (a) der STEP-Verordnung (EU) 2024/795 zu stärken. Im STEP-Technologiefeld digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sollen auch Projekte in den Bereichen dual use, Sicherheit und Verteidigung gefördert werden, wenn die STEP-Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Erreichung dieses gesamteuropäischen Ziels kann auch das EFRE IBW Programm Bayern 2021-2027 einen Beitrag leisten. Unterstützt werden sollen Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen. Vorgesehen ist ein STEP-Eigenkapital-Finanzinstrument zur Förderung von Beteiligungen an KMU, die Förderung von STEP-Technologietransfer-Projekten von Hochschulen und Universitätskliniken in Unternehmen sowie die Förderung von STEP-Ausstattungsinvestitionen der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur. Die Projektauswahl erfolgt in Anlehnung an die „Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)“.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des</p>	<p>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein Hebel zur Energieeinsparung und zur Reduzierung von Emissionen. In Bayern besteht sowohl bei staatlichen und kommunalen Infrastrukturen als auch in Unternehmen ein hoher Investitionsbedarf. Die Förderung der Energieeffizienz staatlicher</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>		<p>Infrastrukturen wird durch die energetische Sanierung staatlicher Liegenschaften unterstützt. Die Förderung der Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen zielt auf die energetische Modernisierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen ab. Die Förderung der Energieeffizienz in Unternehmen wird durch Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz unterstützt. Durch die Förderung der Bioökonomie werden unternehmerische Investitionen in industrielle Produktionsanlagen unterstützt, die nachwachsende Ressourcen statt fossiler Rohstoffe einsetzen. Als Unterstützungsform werden Zuschüsse ausgereicht. Bei Energieeffizienz in staatlichen und kommunalen Infrastrukturen werden bei den Zuwendungsempfängern während der Projektlaufzeit keine Renditen erwirtschaftet, der Einsatz eines Finanzinstrumentes wäre somit nicht tragfähig. Bei Energieeffizienz in Unternehmen und Bioökonomie werden zwar Kosteneinsparungen erreicht, die die Frage nach dem Einsatz eines Finanzierungsinstrumentes möglich erscheinen lassen. Die bayerischen Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 haben jedoch konkret gezeigt, dass bei der Förderung von Energieeffizienz in Unternehmen zusätzliche Finanzinstrumente im aktuellen Marktumfeld nicht nachgefragt werden. Die Investitionen weisen hohe Amortisationszeiten auf. Nur durch Zuschüsse werden Investitionen angeregt, die über den regulatorischen Rahmen hinausgehen (wirtschaftlich schwierige Maßnahmen). Es können die interne Rendite von Investitionen erhöht und finanzielle Hebelwirkungen erzielt</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		werden. Zuschüsse wirken im Gegensatz zu Finanzinstrumenten und Darlehen unmittelbar stabilisierend auf die Eigenkapitalausstattung und Bonität der Unternehmen (aktuelle Niedrigzinsphase, Folgen COVID-19-Pandemie).
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>Bayern wurde in den vergangenen Jahren stark von klimabedingten Extremwetterereignissen und deren Folgeschäden getroffen. Die Risikoprävention hat für das Land daher eine hohe Priorität. Aufgrund seiner hohen Gewässerdichte mit großen Abflüssen und der alpinen Lage ist Bayern bei Naturkatastrophen wie Hochwasser und Erdbeben besonders gefährdet. Hochwasserschutzvorhaben sind daher zur Risikoprävention unverzichtbar. Auch potenzielle Gefahrenbereiche für gravitative Massenbewegungen gilt es frühzeitig zu identifizieren und ggf. angemessen zu sichern. Beide Bereiche tragen zur Risikoprävention und stärkeren Katastrophenresilienz Bayerns bei. Mit der Förderung der Anpassung an den Klimawandel werden Investitionen in den Hochwasserschutz und die Erstellung von Gefahrenhinweiskarten für Georisiken unterstützt, um Siedlungsgebiete, Infrastruktur und Menschenleben zu schützen. Durch Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen (z.B. durch Extremwetterereignisse hervorgerufene Stein- und Blockschläge, Rutschungen oder Lawinen) wird die Errichtung von Sicherungsbauwerken zum Schutz der Infrastruktur vor Georisiken unterstützt. Als Unterstützungsform werden Zuschüsse ausgereicht. Sicherungsmaßnahmen sind ein klassisches öffentliches Gut. Ziel ist es, die</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Bevölkerung vor Risiken und Gefahren zu schützen. Bei den Zuwendungsempfängern werden während der Projektlaufzeit keine Kosten eingespart bzw. Einnahmen generiert. Andere Unterstützungsformen sind in diesem Themenfeld nicht geeignet, um die erwünschten Investitionen anzuregen.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Bayernweit sind sowohl städtische als auch ländlichen Gebiete durch die Auswirkungen des Klimawandels und durch menschlich Eingriffe betroffen, was sich in einer reduzierten Umweltqualität und biologischen Vielfalt widerspiegelt. Daher besteht ein hoher Bedarf, durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur und den Erhalt der Biodiversität einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Verringerung der Umweltverschmutzung zu leisten. Darüber hinaus existieren eine Vielzahl von funktionslos gewordenen Industriestandorten und kontaminierten Standorten und Flächen, deren Revitalisierung einen Beitrag zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen und zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität leisten kann. Die Förderung grüner Infrastruktur unterstützt sowohl Grün- und Erholungsanlagen als auch die Förderung der Biodiversität. Durch die Förderung von Grün- und Erholungsanlagen werden wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen bzw. bestehende optimiert. Die Unterstützung der Biodiversität richtet sich u.a. auf ökosystembasierte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (grüne oder blaue). Ein wichtiger Teilbereich ist die Renaturierung von Mooren. Die Förderung der

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten in Kommunen unterstützt durch Investitionen in die Freimachung und Sanierung von Industrie- und Gewerbebrachen einschließlich der Altlastensanierung sowie sonstiger kontaminierter Flächen die Beseitigung bestehender Umweltgefahren und die Wiedereingliederung von brachliegenden vorgenutzten Flächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf. Als Unterstützungsform werden Zuschüsse für Gebietskörperschaften ausgereicht. Im Fokus der Maßnahmen stehen Umwelt- und Klimaziele, die ein öffentliches Gut darstellen und zur kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge beitragen.</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1 Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der wirtschaftliche Erfolg einer Region hängt maßgeblich davon ab, wie gut es den ansässigen Unternehmen gelingt, sich in dynamischen nationalen und internationalen Wettbewerbsumfeldern zu behaupten. Dies erfordert Innovationsstärke sowie die Fähigkeit, innovative Ideen in marktfähige Produkte zu überführen und flexibel auf sich wandelnde Anforderungen reagieren zu können.

Die bayerische RIS3-Strategie bildet den Rahmen für alle Förderprojekte in Priorität 1. Die Verbesserung der FuE-Infrastruktur sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sind zentrale strategische Handlungsfelder der RIS3-Strategie. Die geförderten Projekte finden sich in den im Rahmen der Strategieaufstellung identifizierten Spezialisierungsfeldern Mobilität, Life Science, Energie, Materialien und Werkstoffe sowie Digitalisierung.

Maßnahmenart: 1.1 Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Mit dieser Maßnahmenart soll der Aufbau und die Erweiterung von außeruniversitärer Forschungsinfrastruktur gefördert werden. Dies umfasst Investitionen in den Bau und die Erstausrüstung von Einrichtungen der angewandten Forschung, z.B. Fraunhofer Institute oder Kompetenzzentren. Förderfähig sind der Auf- und Ausbau von Gebäuden, Laboren und Ausrüstung sowie vorhabenspezifische Personal- und Sachkosten in außeruniversitären Forschungs- und Kompetenzzentren und in den Fachbehörden. Es handelt sich um kostenintensive Investitionen in Infrastruktur, die benötigt wird, um den Übergang zu neuen Technologien zu ermöglichen, die ohne EFRE-Mittel nicht in dem notwendigen Umfang aufgebaut werden kann. Sofern Gebäude renoviert oder neu errichtet werden, sollen vom Maßnahmenträger auch kostenneutrale Möglichkeiten einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung geprüft werden. Die Maßnahmenart leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und Innovation und fügt sich in die bayerische RIS3-Strategie ein, die den Aus- und Aufbau von FuE-Infrastruktur in den Spezialisierungsfeldern als ein zentrales strategisches Handlungsfeld identifiziert hat. Die Forschungsinfrastrukturen tragen zum Europäischen Forschungsraum bei.

Zentrale Zielsetzung ist es, die Wissenschaftseinrichtungen in relevanten Zukunftsthemen zu stärken und durch Investitionen in international wettbewerbsfähige Einrichtungen und Infrastrukturen wichtige Voraussetzungen für die Gewinnung neuer Erkenntnisse und Ansätze zu schaffen, die in das bayerische Innovationsökosystem diffundieren und von Unternehmen in marktfähige Lösungen überführt werden können. Die Schwerpunktsetzungen

adressieren die gegenwärtigen und künftigen Bedarfe der innovierenden Unternehmen Bayerns.

Maßnahmenart: 1.2 Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU

Die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU stärkt die Innovationsleistung von kleinen und mittleren Unternehmen und trägt zu dem Aufbau von Forschungskapazitäten in den beteiligten Hochschulen bei. KMU haben größenbedingt Nachteile bei Forschung und Entwicklung gegenüber Großunternehmen. Technologietransferprojekte können diese Nachteile kompensieren, da KMU bei FuE-Projekten auf das Wissen und die Forschungskapazitäten der Hochschulen zugreifen können. Im Rahmen der Maßnahme werden daher Projekte gefördert, bei denen Hochschulen und KMU kooperieren, beispielsweise um neue technologische Lösungen zu entwickeln oder technische Probleme zu lösen. Zudem findet ein Erkenntnistransfer von der Wissenschaft in die Praxis statt. Dies erleichtert es KMU, Innovationsprojekte umzusetzen. Gleichzeitig werden durch die Technologietransferprojekte die Forschungskapazitäten der Hochschulen gestärkt. Die Initiative für derartige Kooperationen kann sowohl von den Hochschulen als auch von den KMU ausgehen.

Die mit EFRE-Mitteln geförderten Technologietransferprojekte finden zu einem großen Teil in dem EFRE-Schwerpunktgebiet statt. Regional verankerte Hochschulen stehen im Fokus der Förderung, so dass vorrangig regionale Spill-Over Effekte in strukturschwächere Regionen begünstigt werden. Dadurch leisten geförderte Projekte einen wichtigen Beitrag dazu, die bestehenden regionalen Unterschiede in der Innovationskraft zu mildern. Sofern ein KMU eine Innovation durchführen möchte, für die eine spezifische Expertise an einer in anderen Teilen Bayerns verankerten Hochschule besteht, kann eine derartige Kooperation ebenfalls unterstützt werden.

Die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU fördert die Vernetzung und den Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dieser Prozess wurde in der RIS3-Strategie als ein zentrales strategisches Handlungsfeld identifiziert und leistet einen direkten Beitrag zu dem Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien in den Spezialisierungsfeldern der bayerischen RIS3-Strategie.

Die Förderung von außeruniversitärer Forschungsinfrastruktur und die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU leisten somit wichtige Beiträge zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien. Die für die Förderung vorgesehenen Mittel werden aufgeteilt auf einen im Rahmen der RIS3-Strategie thematisch offenen Technologietransfer einerseits und einen auf CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel ausgerichteten Technologietransfer andererseits.

Die Maßnahmenarten wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Maßnahmenart: Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Primäre Zielgruppen und Zuwendungsempfänger sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren sowie wissenschaftliche Fachbehörden.

Maßnahmenart: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU

Primäre Zielgruppe dieser Maßnahmenart sind KMU in vorwiegend strukturschwachen Gebieten. Zuwendungsempfänger sind Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen.

Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Die genannten Partner wurden auch im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Programmerstellung eingebunden. Darüber hinaus hatte die breite Öffentlichkeit im Rahmen einer Onlinebefragung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027 Gelegenheit, Anregungen zu den Themenfeldern Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung einzubringen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ können Projekte im EFRE-Schwerpunktgebiet sowie im sonstigen EFRE-Gebiet gefördert werden, nicht aber in der Planungsregion München.

- EFRE-Schwerpunktgebiet: Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Der RmbH ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt. Eine Liste der Gebietskörperschaften im RmbH gemäß LEP ist auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) abrufbar.

- Sonstiges EFRE-Fördergebiet: Das sonstige EFRE-Fördergebiet umfasst ganz Bayern abzüglich des EFRE-Schwerpunktgebiets und abzüglich der Planungsregion 14 (Planungsregion München).
- Planungsregion 14 (Planungsregion München): Die Planungsregion München umfasst die Landeshauptstadt München, die acht umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg sowie die kreisangehörigen Gemeinden in diesen Landkreisen. Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft, die zum RmbH zählt, in der Planungsregion 14 liegt, so wird diese Gebietskörperschaft dem EFRE-Schwerpunktgebiet zugerechnet.
- Eine Fördergebietskarte ist auf [www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet](http://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet) abrufbar.

#### Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ kooperieren bayerische Hochschulen und KMU. Einen besonderen Fokus bilden dabei Spill-over-Effekte von regional verankerten Hochschulen auf KMU. Gerade im grenznahen Raum zu bayerischen Anrainerregionen wird daher die Möglichkeit zur Entwicklung grenzübergreifender Kooperationsprojekte zwischen bayerischen Hochschulen und KMU aus benachbarten Regionen besonders ermutigt. Hierfür werden die geplanten Kooperationsprojekte veröffentlicht und zusätzlich über grenzüberschreitende Akteure wie dem Enterprise Europe Network (EEN) an die KMU aus Anrainerregionen herangetragen.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im SZ 1.1 ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten vorgesehen. Finanzinstrumente werden in SZ 1.3 eingesetzt.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0,00	70,00

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	1,00	11,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	16.480.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	5,00	118,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	127,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR01	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Innovation einführen	Unternehmen	0,00	2021	47,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	40.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	2.300.000,00

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	21.300.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			63.600.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	63.600.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			63.600.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	63.600.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			63.600.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	63.600.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			63.600.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

KMU spielen eine Schlüsselrolle für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft sowie für den bayerischen Arbeitsmarkt. In Bayern zählen 99,6 % der Betriebe zu den KMU. Sie beschäftigen knapp zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und sind für mehr als 190.000 Ausbildungsstellen verantwortlich. Zudem sind es gerade KMU, die in den strukturschwächeren bayerischen Regionen wohnortnahe Arbeitsplätze bieten. Damit sind sie wichtigster Haltefaktor und leisten einen entscheidenden Beitrag zur regionalen Stabilität und gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern.

Im Vergleich zu Großunternehmen haben KMU Nachteile bei der Finanzierung von Investitionen, der Gewinnung von Fachkräften sowie der internationalen Ausrichtung. Dies erfordert die Unterstützung der bayerischen KMU in diesen Bereichen, um das Produktivitätswachstum und die Innovationsleistung zu fördern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu verbessern.

Maßnahmenart: 1.3 Förderung von überbetrieblichen Bildungszentren zur Fachkräftesicherung von KMU

Mit dieser Maßnahmenart soll dem Fachkräftemangel nachhaltig begegnet werden. Gefördert werden Neubau, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen bei Organisationen der bayerischen Wirtschaft.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Fachkräftesituation ist sicherzustellen, dass auch KMU in der Lage sind, die Anforderungen des technischen Fortschritts zu meistern. Die Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs und die ständige Verbesserung der beruflichen Qualifikation ist unabdingbar, um Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der KMU nachhaltig zu sichern. Insbesondere für die typischen Klein- und Kleinstbetriebe des Handwerks ist berufliche Bildung der wichtigste und wirksamste Weg des Technologietransfers und der Förderung der Innovationsfähigkeit. Im Bereich der dualen Ausbildung und beruflichen Bildung müssen deshalb die überbetrieblichen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Infrastruktur so ausgestattet sein und laufend modernisiert werden, dass die Aus- und Weiterbildung dauerhaft Schritt hält mit den geänderten Anforderungen an das Fachpersonal in der Wirtschaft. Die Maßnahme soll die Ausbildung in den geförderten Einrichtungen auf ein technologisch höheres Level heben. Hochmoderne Anlagen sollen die Leistungsbilder vervollständigen, die weder die Berufsschule noch der Ausbildungsbetrieb leisten können. Damit wird die Qualität der Ausbildung deutlich gesteigert. Sofern Gebäude renoviert oder neu errichtet werden, sollen vom Maßnahmenträger auch kostenneutrale Möglichkeiten einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung geprüft werden.

Bei dieser Maßnahmenart ergänzt sich die Förderung aus dem EFRE, die für eine hochwertige und moderne Ausstattung der Bildungszentren sorgt, in optimaler Weise mit der Förderung aus dem ESF, die KMU bei der Kursteilnahme der Lehrlinge in diesen Bildungsstätten unterstützt.

KMU sind auf qualifizierte, innovations- und zukunftsorientierte Fachkräfte angewiesen, um kontinuierliche Innovations- und Wachstumsprozesse umsetzen zu können. Daher leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit bayerischer KMU.

Maßnahmenart: 1.4 Förderung von Investitionen von KMU

Stetige Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und die eigene Innovationskraft sind Schlüsselfaktoren für das nachhaltige Wachstum von Unternehmen. Im Rahmen dieser Maßnahmenart sollen KMU bei geeigneten Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Modernisierung einer gewerblichen Betriebsstätte gefördert werden. Förderfähig sollen Vorhaben sein, die dem Wachstum, der Produktivität, der Diversifizierung oder der marktwirksamen Einführung und Anwendung neuer und innovativer Technologien dienen. Unterstützt werden Vorhaben, die vorgegebene Anforderungen hinsichtlich Mindestinvestitionsvolumen, ggf. Primäreffekt (nachhaltige Erhöhung des Gesamteinkommens der Region durch dauerhaft überwiegend überregionalen Absatz), Arbeitsplatzzuwachs sowie die Anforderungen einer Innovation „new-to-firm“ gemäß Oslo Handbuch (2018) erfüllen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und damit die Dauerhaftigkeit der Investitionen von Unternehmen wird unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren umfassend im Rahmen der Antragsprüfung geprüft, so dass die angestrebten Ergebnisse erreicht und langfristig gehalten werden, unterstützt durch die Zweckbindung der Zuwendung für mindestens fünf Jahre.

Die Förderung betrieblicher Investitionen von KMU soll ausschließlich im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ erfolgen. Die Maßnahme ist ein zentrales Instrument zur Förderung dieses strukturschwachen Raums. Dort spielen KMU eine besonders wichtige Rolle für die Regionalentwicklung und stellen Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort zur Verfügung. Diesen benachteiligten Regionen fällt es besonders schwer, ohne finanzielle Investitionsanreize Innovationen, Produktivkapital und Arbeitskräfte anzuziehen und zu halten. Ziel ist es, im Sinne der Regionalentwicklung Einfluss auf die Entscheidung der KMU für eine Investition in genau diesen Regionen zu nehmen und sie damit wirtschaftlich nachhaltig voranzubringen.

Maßnahmenart: 1.5 Förderung der Internationalisierung von KMU

Gefördert werden sollen bayerische mittelständische Unternehmen, die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und neue Absatz- und Beschaffungsmärkte erschließen wollen, die sich also in einer Expansionsphase (kritisches Entwicklungsstadium) befinden. Die Unterstützung der KMU erfolgt durch das Außenwirtschaftsportal Bayern als Informationsangebot des Außenwirtschaftszentrums Bayern (Projektträger) u. a. über Marktdaten, Zollbestimmungen, Ansprechpartner sowie durch die direkte Förderung von Maßnahmen wie erstmalige Messeteilnahmen, Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und Marketingmaßnahmen (u. a. Übersetzungsleistungen, Zertifizierungen). Die Förderung umfasst auch entsprechende digitale Maßnahmen sowie neue, digital geprägte Handelsplattformen. Das Außenwirtschaftszentrum Bayern ist Partner des Enterprise Europe Network (EEN), die Nutzung von Synergien mit dem EEN damit gewährleistet. Die Förderrichtlinien sehen die Erschließung von bis zu zwei neuen Zielländern vor.

Fehlende Spezialisten, unzureichende Kenntnis über internationale Kooperationsmöglichkeiten und Markteintrittsstrategien machen den Einstieg in den Außenhandel für KMU im Vergleich zu Großunternehmen schwieriger. Er erfordert einen im Verhältnis zum Umsatz ungleich höheren personellen und finanziellen Aufwand. Für Unternehmen in strukturschwächeren Räumen kann die Internationalisierung auch eine Antwort auf schwierige lokale Rahmenbedingungen (z. B. weniger Clustereffekte, Nachfrageausfall) bieten. Gute Unterstützungsangebote für die Aufnahme von Auslandsaktivitäten können einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten. Die Bedeutung des Internationalisierungsziels wird mit den aktuellen globalen Entwicklungen, insbesondere den zunehmenden protektionistischen Tendenzen in den USA, dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, den höheren Wachstumspotenzialen Asiens, Afrikas etc. sowie der durch Corona deutlich gewordenen Notwendigkeit regionaler Diversifizierung noch weiter zunehmen.

Maßnahmenart: 1.6 Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrument)

KMU haben in der Früh- und Wachstumsphase einen hohen Kapitalbedarf. Die Seed- und Start-up-Phase ist von hohen Unsicherheiten hinsichtlich des unternehmerischen Erfolgs geprägt. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, in kritischen Entwicklungsstadien den Kapitalbedarf ausreichend zu decken. Gerade in diesen Unternehmensphasen stehen oftmals geringe Fremdfinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem konzentriert sich das Venture

Capital in Bayern auf den Großraum München sowie einige wenige Branchen. Der Freistaat Bayern möchte daher im Rahmen dieser Maßnahmenart für erfolgsversprechende Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen. Die Maßnahme richtet sich an innovative Start-ups und mittelständische Unternehmen, insbesondere in strukturschwächeren Räumen. Der Fokus der Finanzinstrumente richtet sich auf die Bereitstellung von Eigenkapital. Die geplanten Unterstützungen verbessern die Kapitalausstattung von KMU und Start-ups für Innovationen, Produktentwicklung, Markterschließung und -etablierung sowie Unternehmensübertragungen. Dies schafft die Voraussetzungen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die Maßnahmenarten wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die ARF als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei allen Maßnahmenarten unter diesem spezifischen Ziel sind kleine und mittlere Unternehmen die wichtigste Zielgruppe. Die Zuwendungsempfänger sind dabei nicht in jedem Fall KMU, sondern auch Organisationen der bayerischen Wirtschaft.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen.

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt zur Bewusstseinsbildung bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Die genannten Partner wurden auch im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Programmerstellung eingebunden. Darüber hinaus hatte die breite Öffentlichkeit im Rahmen einer Onlinebefragung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027 Gelegenheit, Anregungen zu den Themenfeldern Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung einzubringen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ können Projekte im EFRE-Schwerpunktgebiet sowie im sonstigen EFRE-Gebiet gefördert werden, nicht aber in der Planungsregion München. Die Förderung der Maßnahmenart „Investitionen von KMU“ soll ausschließlich im EFRE-Schwerpunktgebiet erfolgen.

- EFRE-Schwerpunktgebiet: Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Der RmbH ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt. Eine Liste der Gebietskörperschaften im RmbH gemäß LEP ist auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) abrufbar.
- Sonstiges EFRE-Fördergebiet: Das sonstige EFRE-Fördergebiet umfasst ganz Bayern abzüglich des EFRE-Schwerpunktgebiets und abzüglich der Planungsregion 14 (Planungsregion München)
- Planungsregion 14 (Planungsregion München): Die Planungsregion München umfasst die Landeshauptstadt München, die acht umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg sowie die kreisangehörigen Gemeinden in diesen Landkreisen. Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft, die zum RmbH zählt, in der Planungsregion 14 liegt, so wird diese Gebietskörperschaft dem EFRE-Schwerpunktgebiet zugerechnet.
- Eine Fördergebietskarte ist auf [www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet](http://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet) abrufbar.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ unterstützt die Förderung der Internationalisierung von KMU die Alpenraumstrategie sowie die Donaunraumstrategie. Mit der verbesserten Unternehmensunterstützung zur Stärkung der Kapazitäten von KMU für die Erschließung neuer Absatz- und Beschaffungsmärkte wird die Zusammenarbeit und der Handel der im Donau- bzw. im Alpenraum befindlichen Akteure gestärkt und durch Projekte vorangebracht. Erfahrungsgemäß tragen über 40 % der geförderten Projekte dieser Fördermaßnahmenart direkt zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Vernetzung der Alpenstaaten und des Donaunraums bei.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ soll in der Maßnahmenart „Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrumente)“ ein

Finanzinstrument genutzt werden.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	72,00	372,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	65,00	332,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	1,00	10,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	6,00	30,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO103	Unterstützte wachstumsstarke Unternehmen	Unternehmen	1,00	3,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSO01	Anzahl der technologischen und verbesserten Aus- und Weiterbildungsinfrastrukturen	Anzahl	0,00	16,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	534,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	

1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	14.300.000,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR02	Anzahl der angebotenen Schulungen in den geförderten Aus- und Weiterbildungsinfrastrukturen	Anzahl der Schulungen pro Jahr	0,00	2021	2.500,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR03	Summe der von den Unternehmen jeweils erschlossenen ausländischen Zielmärkte	Zielmärkte	0,00	2021	120,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	57.198.184,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	12.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			69.198.184,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	61.198.184,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	8.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			69.198.184,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	69.198.184,00
1	RSO1.3	Insgesamt			69.198.184,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	69.198.184,00
1	RSO1.3	Insgesamt			69.198.184,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 2. Priorität 2 Klima- und Umweltschutz

### 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

#### Maßnahmenart: 2.1 Energieeffizienz in staatlichen Infrastrukturen

Die energetische Modernisierung staatlicher Infrastruktureinrichtungen ist ein Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele in Bayern. Staatliche Einrichtungen können dabei eine gesellschaftliche Vorbild- und Impulsgeberfunktion übernehmen. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung staatlicher Liegenschaften (u.a. Gebäude von Universitäten, (Fach-)Hochschulen, der Verwaltung oder der Justiz). Die Sanierungsmaßnahmen erfassen dabei Gebäudehülle und Anlagentechnik. Bei zahlreichen staatlichen Bestandsbauten liegt ein hohes Potenzial zur Energieeinsparung vor. Vor allem, wenn kein aktueller Umbau- oder Renovierungsbedarf besteht, wird oft kein Anlass gesehen, allein aus Gründen der Energieeinsparung entsprechende Investitionen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Maßnahmenart sollen daher v.a. Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, deren Realisierung im Rahmen bestehender nationaler Programme nicht möglich wäre. Insbesondere sollen auch Projekte realisiert werden, die für den Begünstigten selber wirtschaftlich weniger attraktiv sind, aber ein hohes CO<sub>2</sub>- und Energieeinsparpotenzial aufweisen. Insoweit stellt das Programm eine sinnvolle Ergänzung und Ausweitung nationaler Förderprogramme dar und liefert einen Beitrag zur Renovierungswelle innerhalb Europas. Die Auswahl der Projekte erfolgt nach ihrem Potential zur Einsparung von Endenergie bzw. Treibhausgasemissionen. Die Basis für den Maßstab bilden die Erfahrungen aus der vorangehenden Förderperiode. Bei der Projektabwicklung sind die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen zu beachten. Es wird angestrebt, im Rahmen der einzelnen Projekte auch angemessene Begrünungsmaßnahmen durchzuführen. Hierdurch sind eine Verbesserung des Mikroklimas und eine Stärkung der Artenvielfalt zu erwarten.

#### Maßnahmenart: 2.2 Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen

Die energetische Modernisierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Kultur, Tourismus, Sport, Soziales und Verwaltung stellt einen wesentlichen Schritt zur Erreichung der Klimaschutzziele Bayerns dar. Nichtwohngebäude machen 12,5 % des Gebäudebestandes in Deutschland aus, tragen mit 37 % aber erheblich zum Energieverbrauch von Gebäuden bei. Für die energetische Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur spielen über das Einzelgebäude hinaus auch innovative Energieversorgungssysteme, die mehrere Gebäude bedienen, eine herausgehobene Rolle. Klimaschutz und die Energiewende gehören nicht zu den Pflichtaufgaben von Kommunen in Deutschland. Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen und bestehende Investitionsrückstände führen zu zusätzlichen Herausforderungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Infrastrukturen. Die Evaluation des Operationellen Programms des EFRE im Ziel IWB Bayern 2014-2020 enthält die Empfehlung, diesen Förderansatz in der Förderperiode 2021-27 aufzugreifen. Dies wird mit dem weiterhin hohen Förderbedarf in Bayern und mit dem Modellcharakter und der Strahlkraft der bereits umgesetzten Maßnahmen begründet.

Durch die Einbettung in ein umfangreiches Maßnahmenkonzept wird gewährleistet, dass prioritär die Maßnahmen umgesetzt werden, die den größten Nutzen und die größte Signal- und Anstoßwirkung für weitere, ggf. anderweitig finanzierte Investitionen entfalten. Damit steigt insbesondere die Effizienz der

eingesetzten öffentlichen Mittel beträchtlich. Die kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbände können daher eine gesellschaftliche Vorbild- und Impulsgeberfunktion übernehmen. Es sollen kommunale Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände bei der Finanzierung von Investitionsvorhaben unterstützt werden, die zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen. Gefördert werden sollen u.a. die energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Nichtwohngebäude (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Beleuchtung als integraler Bestandteil von Energieeffizienzprojekten, Gebäudeleittechnik), Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Heizung, Kühlung und Klimatisierung, Bildung von Energiegemeinschaften zur Steigerung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit weiteren Energieeffizienzmaßnahmen an den betreffenden Infrastrukturen, die energetische Ertüchtigung bestehender Wärme- und Kälteverteilnetze, naturbasierte Maßnahmen (Begrünung von Fassaden, Dächern, Einbau von Nisthilfen, Verschattungs- und Klimatisierungsmaßnahmen durch Bepflanzung des Geländes um die Gebäude) sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz technischer Infrastrukturen durch den Einsatz innovativer Technologien. Zudem wird angestrebt, durch den Einsatz von ressourceneffizienten Baustoffen und durch Recycling von Baustoffen zur Verminderung des Energiebedarfs beizutragen. Durch die energetische Sanierung bestehender Gebäude wird ein Beitrag zur Energie- und Ressourceneffizienz im Sinne des europäischen Green Deal und zu den Zielen des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes geleistet.

#### Maßnahmenart: 2.3 Energieeffizienz in Unternehmen

Der Endenergieverbrauch in Bayern betrug im Jahr 2018 1.380,4 PJ und ist somit gegenüber 2010 um lediglich 1,7 Prozent gesunken. Ein 2019 in Bayern veranstalteter Dialogprozess mit wichtigen Branchenvertretern, Verbänden, Kammern und Experten identifizierte die Erschließung technisch möglicher Einsparpotenziale im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistung als einen zentralen Baustein für das Erreichen der bayerischen Klimaschutzziele. Einsparpotenziale in diesem Sektor werden bis 2030 im Vergleich zu 2017 auf ca. 30 % als rein technisch realisierbar geschätzt. Gleichzeitig entfielen 2017 auf diesen Sektor (mit Haushalten) 44 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in Bayern. Besonders in diesem Sektor können die bayerischen Unternehmen daher einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten. Die Energieeffizienz bei Unternehmen wurde für das Gelingen der Energiewende in Bayern als besonders chancenreich identifiziert.

Da die Realisierung der o.g. technischen Grenze von ca. 30% hohe Investitionen erfordert, ist sie üblicherweise nicht wirtschaftlich. Durch den Einsatz staatlicher Zuschüsse für Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz kann der wirtschaftlich erschließbare Anteil technisch möglicher Effizienzsteigerungen in Unternehmen angehoben werden. Die vorliegende Maßnahme adressiert dabei insbesondere den in Bayern bedeutenden Bereich des mittelständischen Wachstumsmarktes. Bezuschusst werden KMU, die in neue Produktionskapazitäten investieren oder vorhandene durch grundlegende Modernisierung bzw. Umstellung erhalten und ausweiten. In Einzelfällen können auch Großunternehmen gefördert werden. Förderfähig sind Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz. Durch den enthaltenen Fördergegenstand der Gebäudesanierung trägt das Programm dazu bei, den Anteil energieeffizienter Gebäude in der EU anzuheben und unterstützt damit das Bestreben der EU im Rahmen der Renovierungswelle. Die geplanten Energieeinsparungen müssen bereits bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisung ist zudem die zusätzliche Vorlage einer Energieeffizienz-Bestätigung nötig.

#### Maßnahmenart: 2.4 Bioökonomie-Produktionsanlagen

Die Bayerische Bioökonomiestrategie Zukunft.Bioökonomie.Bayern umfasst insgesamt 50 konkrete Maßnahmen und trägt auf Landesebene dazu bei, die Ziele der Bioökonomiestrategie der EU zu erreichen. Eine Komponente dieser Strategie ist die Förderung von Pilot-, Demonstrations- und „First-of-its-kind“-Anlagen zur Nutzung biogener Ressourcen („Bioökonomie-Produktionsanlagen“). Bei der hier beschriebenen Maßnahmenart werden daher Investitionen von Unternehmen (bevorzugt KMU) zur Errichtung industrieller Bioökonomie-Produktionsanlagen gefördert. Langfristig sollen in ganz Bayern im ländlichen Raum derartige Produktionsanlagen entstehen, die biogene Ressourcen verarbeiten, damit neue Produkte erzeugen und die Wertschöpfung im ländlichen Raum stärken. Die geförderten Anlagen setzen statt fossiler Rohstoffe nachwachsende Rohstoffe aus der Region ein, typischerweise handelt es sich dabei um

Primärrohstoffe wie bspw. Holz, Stroh, Hanf oder pflanzliche Öle. Da der Atmosphäre beim Wachstum der entsprechenden Pflanzen CO<sub>2</sub> entzogen und in Kohlenstoffverbindungen umgewandelt wird, ist in den Produkten der geförderten Anlagen atmosphärischer Kohlenstoff gespeichert. Der „EU Biorefinery Outlook 2030“ bewertet das Potential an THG-Einsparungen für verschiedene Bioraffinerie-Produkte und errechnet dabei bis 2030 insgesamt ein Einsparpotential von 3,5 Mio. Tonnen Treibhausgas für die EU. Mit der vorliegenden Maßnahmenart wird auf regionaler Ebene ein Teil dieses Potentials gehoben.

Die Maßnahmenarten leisten auch einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität. Die Maßnahmenarten wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die wichtigsten Zielgruppen im spezifischen Ziel sind je nach Maßnahmenart kleine und mittlere Unternehmen, staatliche Liegenschaften, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände. In der Maßnahmenart „Bioökonomie“ sowie in Einzelfällen in der Maßnahmenart "Energieeffizienz in Unternehmen" können auch Großunternehmen unterstützt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen. Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Die genannten Partner wurden auch im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Programmerstellung eingebunden. Darüber hinaus hatte die breite Öffentlichkeit im Rahmen einer Onlinebefragung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027 Gelegenheit, Anregungen zu den Themenfeldern Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung einzubringen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In diesem spezifischen Ziel können Projekte in ganz Bayern gefördert werden:

- EFRE-Schwerpunktgebiet: Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Der RmbH ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt. Eine Liste der Gebietskörperschaften im RmbH gemäß LEP ist auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) abrufbar.
- Sonstiges EFRE-Fördergebiet: Das sonstige EFRE-Fördergebiet umfasst ganz Bayern abzüglich des EFRE-Schwerpunktgebiets und abzüglich der Planungsregion 14 (Planungsregion München).
- Planungsregion 14 (Planungsregion München): Die Planungsregion München umfasst die Landeshauptstadt München, die acht umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg sowie die kreisangehörigen Gemeinden in diesen Landkreisen. Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft, die zum RmbH zählt, in der Planungsregion 14 liegt, so wird diese Gebietskörperschaft dem EFRE-Schwerpunktgebiet zugerechnet.
- Eine Fördergebietskarte ist auf [www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet](http://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet) abrufbar.

Bei der Maßnahmenart „Förderung der energetischen Sanierung kommunaler Infrastrukturen“ ist teilweise der Einsatz eines „sonstigen territorialen Instruments mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung“ nach Artikel 28 der Dach-VO geplant. Die damit verbundenen konzeptionellen Anforderungen, die in Artikel 29 gestellt werden, entsprechen der bewährten Praxis der integrierten räumlichen Entwicklungsansätze der bayerischen Kommunen. Die territorialen Strategien werden von den lokalen Behörden unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in einem bottom-up-Prozess erstellt und dienen in kommunalen Entscheidungsprozessen als strategische Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung. Sie beziehen sich auf funktionale Gebiete, die auf Grundlage lokaler Gegebenheiten und individueller Zielrichtungen der Stadtentwicklung von den beteiligten Kommunen definiert werden. Kommunen sind bei der Auswahl von Projekten eingebunden. Konkrete Vorhaben, die von den Kommunen vorgeschlagen werden und die sich aus einer territorialen Strategie ableiten, werden in transparenten Verfahren durch die beteiligten Ressorts ausgewählt. Die Strategien decken ein vordefiniertes Gebiet ab.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ setzt die bayerische Bioökonomiestrategie auf systemisch vernetztes Denken und starke interdisziplinäre Kooperation entlang der Wertschöpfungsketten, regional und global. Durch die Vernetzung und Kooperation relevanter Akteure und Netzwerke aus verschiedenen Disziplinen und Sektoren lassen sich wichtige Synergien schaffen, um die Bioökonomie voranzutreiben. Für eine erfolgreiche Transformation in Richtung Bioökonomie sind regionen- und länderübergreifende Kooperationen wichtig, da so

regionale Wertschöpfungskreisläufe etabliert werden können, die an die vorhandene Infrastruktur, verfügbaren Rohstoffen und Expertise der Unternehmen vor Ort geknüpft sind. Die Bildung von überregionalen Netzwerken mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird bspw. im Clusterprojekt Gestaltung biobasierter Wertschöpfungsketten mit Hilfe einer datengestützten Software gefördert. Das Projekt setzt auf dem sogenannten Value-Chain-Generator (VCG) auf, der im Projekt AlpLinkBioEco (INTERREG-IV-B) entwickelt und von den Projektpartnern aus dem Alpenraum mit öffentlichen Informationen zu relevanten Akteuren aus Industrie & Forschung gespeist wurde. Im clusterübergreifenden Bioökonomieprojekt arbeiten der Cluster Neue Werkstoffe und der Chemie-Cluster Bayern an der Konzeption und Realisierung von neuen nachhaltigen bis zirkulären Wertschöpfungsketten. Am 16. September 2021 fand das zweite virtuelle Clustertreffen des Bundesprogramms „go-cluster“ statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde dieses clusterübergreifende Bioökonomieprojekt zum Gewinner des diesjährigen ClusterERFOLGS 2021 gekürt. Durch eine einjährige Förderung durch das „Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit“ kann der Chemie-Cluster nächstes Jahr die Einbindung weiterer deutscher Clustereinrichtungen gezielt angehen und somit eine Weiterführung garantieren. Im Rahmen eines weiteren geförderten Cross Cluster Projektes der Cluster Chemie und Industrielle Biotechnologie wird derzeit ein International Sustainable Economy Forum organisiert, das im Juni 2022 stattfinden wird.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im SZ 2.1 ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten vorgesehen. Finanzinstrumente werden in SZ 1.3 eingesetzt.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	130,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	130,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	0,00	29.100,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	137.500,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den	0,00	27,00

						Strategien		
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSO02	Geschätzter jährlicher Rückgang des Endenergiebedarfs	kWh/Jahr	0,00	47.680.200,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSO03	Produktionsvolumen der Anlage (auf Basis nachwachsender Rohstoffe produzierte Produkte)	Tonnen/Jahr	0,00	80.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFR E	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	703.066.667,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
2	RSO2.1	EFR E	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	68.360,00	2021	56.230,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
2	RSO2.1	EFR E	Stärker entwickelt	PSR04	Gespeicherter Kohlenstoff (netto, in CO2 umgerechnet)	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	0,00	2021	93.760,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
2	RSO2.1	EFR E	Stärker entwickelt	PSR05	Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	0,00	2021	1.057,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie	

										Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	50.000.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	10.000.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	68.300.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	9.000.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	076. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in großen Unternehmen	6.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			143.300.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	143.300.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			143.300.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	37.000.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	106.300.000,00

2	RSO2.1	Insgesamt			143.300.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	143.300.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			143.300.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die von der Bundesregierung 2008 beschlossene „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) zeigt, dass in Deutschland je nach regionalspezifischer Besonderheit ein erheblicher Bedarf für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel besteht. Der Freistaat adressiert seine regionalspezifischen Bedarfe im Rahmen des EFRE mit zwei Maßnahmenarten, von denen eine aus zwei Komponenten besteht.

Maßnahmenart 2.5 Hochwasserschutz und Hinweiskarte zu Geogefahren

#### Komponente Hochwasserschutz

Insbesondere die Gewässer im Voralpenraum müssen durch vorbeugende Maßnahmen intensiv geschützt werden, da in der meist kurzen Vorwarnzeit nur in sehr begrenztem Umfang mobile oder in anderer Art vorgehaltene Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Gerade in Zeiten des Klimawandels, in denen auch mit einer zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen sowie spontanen Sturzfluten zu rechnen ist, muss den schädlichen Auswirkungen auf Leib und Leben, Bebauung, Infrastruktur und wirtschaftliche Tätigkeiten entgegengewirkt werden.

Naturnahe Fließgewässer und Auen, in denen sich das Hochwasser ausbreiten kann, ohne großen Schaden anzurichten, sind besonders wichtig für den natürlichen Rückhalt. Deichrückverlegungen und die Renaturierung der Gewässer und ihrer Auen sind, wo immer möglich, insbesondere bei den häufigen, kleineren Hochwasserereignissen der umweltverträglichste Hochwasserschutz. Die bayerische Hochwasserschutzstrategie sieht daher vor, so viel Wasser wie möglich dort zurückzuhalten und versickern zu lassen, wo es anfällt. Der natürliche Rückhalt im Einzugsgebiet stößt insbesondere bei langanhaltenden Niederschlägen jedoch an seine Grenzen. Bei großen Hochwasserereignissen können die natürlichen Rückhalteflächen in den Auen bereits vor Erreichen des Hochwasserscheitels gefüllt sein und nicht mehr zu dessen Reduktion beitragen. So sinnvoll der Wasserrückhalt in der Fläche und die Renaturierung von Auen auch sind: Diese Maßnahmen sind in ihrer Schutzwirkung bei großen Hochwasserereignissen nur begrenzt.

Die Maßnahme unterstützt Investitionen in den Hochwasserschutz zur Anpassung an den Klimawandel. Im Fokus dieser Maßnahmenart steht die Planung, Umsetzung und Nachrüstung von staatlichen Hochwasserschutzvorhaben zum Schutz von Siedlungsgebieten und Infrastruktur, um Menschenleben sowie sachliche Güter zu schützen. Dabei werden insbesondere folgende Vorhaben umgesetzt:

1. Die Nachrüstung des Deichsystems, der Bau von Deichverteidigungswegen und deren Anbindung an das öffentliche Wegenetz, die Herstellung eines Hochwasserschutzes für Siedlungsbereiche, die Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen zum Beispiel durch:

- Polder (K), Hochwasserrückhaltebecken (K),
- Deichrückverlegungen (N), Abtrag von Deichen (N)
- Schaffung von abflusshemmenden Strukturen, wie z.B. Aktivierung von Mulden, Tümpeln, Mooren und Gräben (N) sowie Höherlegung von Straßen- und Wegetrassen (K)

- Gezielte investive Auwald- und Auenbewirtschaftung (keine regelmäßig wiederkehrenden Pflegemaßnahmen) (N)
- Neuanlage und Wiedervernässung von Auen (N)
- Aufweitung des Gewässerbettes und der Vorländer (N), Abflachung der Ufer und der Vorländer (N)

2. Die Verlängerung und Renaturierung der Gewässerläufe zum Beispiel durch:

- Wiederherstellung der einstigen Flussschlingen (N) und bestehender Altarme (N)
- Anlage von Flutmulden (N)

3. Die Verminderung von Flächenabfluss und Erosion durch Kleinstrukturen zum Beispiel durch:

- Ingenieurbiologische Maßnahmen (N)
- Gräben, Mulden (N)

Die Kombination von technischem Hochwasserschutz (K) und ökobasierten Vorhaben (N) erfolgt aus zwei Beweggründen: Erstens wird der Rückhalt von Hochwassern in der Fläche erreicht, so dass der „graue“ Hochwasserschutz in besiedelten Bereichen reduziert werden kann. Zweitens kann so eine Verbesserung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, des Klimaschutzes, der Artenvielfalt und damit ein ökologisch sinnvoller Beitrag erzielt werden.

Ebenfalls kofinanzierungsfähig/förderfähig ist der dazu notwendige Flächenerwerb, denn gerade ökosystembasierte Maßnahmen führen zu einem verstärkten Erwerb von Grundstücken. Von der Ausnahmeregelung des Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) AVO wird kein Gebrauch gemacht.

Um eine kontinuierliche Überwachung des Hochwasserschutzsystems zu gewährleisten, kann auch die Entwicklung und Fortschreibung von Hochwasserrisikomanagementplänen im Operationellen Programm kofinanziert werden und damit die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie forciert werden.

#### Komponente Hinweiskarte zu Geogefahren

Neben Hochwasserereignissen sind auch geologische Gefahren in Form von Massenbewegungen (Felssturz, Steinschlag, Hangrutsch, Erdfall) wegen der erheblichen Zerstörungskraft und der Unvorhersehbarkeit des Ereigniszeitpunktes besonders fatal. Die Möglichkeit für eine kurzfristige Vorwarnung ist meist nicht gegeben, flächendeckende Sicherungsmaßnahmen sind nicht darstellbar. Eine Vorsorge ist daher nur durch frühzeitige Identifikation potenzieller Gefahrenbereiche, den intensiven Risikodialog mit Entscheidungsträgern und den Betroffenen selbst, sowie die langfristige Meidung bzw. Sicherung der Gefahrenbereiche möglich. Im Zuge der erwarteten Zunahme von Wetterextremen wie Starkniederschlägen, aber auch durch höhere Temperaturen, steigt die Gefahr von geologischen Risiken wie Hangbewegungen, Rutschungen oder Fels- und Bergstürzen.

Mit dieser Maßnahme wird die Erstellung von Hinweiskarten zu Geogefahren gefördert: Zur Identifikation gefährdeter Gebiete und zur Gefahreinschätzung werden über computergestützte Modellierungen und Geländebegehungen bayernweit Hinweiskarten zu Geogefahren erstellt. Diese dienen als Werkzeug insbesondere für Planer und Kommunen, aber auch für die Betroffenen selbst. Die Ergebnisse fließen in das integrale Risikomanagement der Bayerischen Plattform Naturgefahren ein und werden in regionalen Fachtagungen präsentiert sowie der Öffentlichkeit im UmweltAtlas Bayern zur Verfügung gestellt.

Insbesondere im Zusammenhang mit Langfristmaßnahmen (Bebauung, Verkehrs- und sonstige flächenintensive Infrastrukturmaßnahmen) fließen die Hinweiskarten zu Geogefahren unmittelbar in die Bauleit- und Landesplanung ein. Sie sind ferner integraler Bestandteil des Klimaschutzprogramm Bayern

2050, der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie, des Maßnahmenpaketes Bayerische Klimaschutzoffensive und der Alpenkonvention unter den Aspekten "Anpassung an den Klimawandel", "Risikoprävention" und "Steigerung der Resilienz".

#### Maßnahmenart 2.6 Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen (Georisiken)

Bedingt durch den Klimawandel und der damit verbundenen Temperaturerhöhung nehmen bayernweit Extremwetterereignisse wie langanhaltende Starkniederschläge zu. Hierdurch steigt das Risiko von gravitativen Massenbewegungen (Georisiken) wie Steinschläge, Felsstürze, Hang- und Böschungsrutschungen, Muren sowie Lawinen. Hanganbrüche – mit hohem Schadenspotential – treten an Stellen auf, die bislang von derartigen Vorgängen nicht betroffen waren. Insgesamt gefährden diese – überwiegend in EFRE-Schwerpunktgebiete – stattfindenden Prozesse zunehmend Siedlungen und Infrastrukturen in Bayern. Seit Generationen werden diese durch das Aufforsten von Schutzwäldern geschützt. In den letzten Jahren zeigt sich jedoch, dass dieser Schutz nicht mehr ausreicht. Schutzwälder sind durch starken Borkenkäferbefall gekennzeichnet, langanhaltende Trockenheit im Sommer, schwere Schneemassen im Winter und zunehmende Windschäden hinterlassen deutliche Spuren und haben Auswirkungen auf die Verkehrssicherung der Straßen. Aus diesem Grund sind flankierende bauliche Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur und deren Nutzer vor Georisiken notwendig. Mit dieser Maßnahmenart sollen daher Investitionen in die Errichtung von entsprechenden Sicherungsbauwerken, beispielsweise Steinschlagschutzzäunen, Felsvernetzungen oder Geländemodellierungen gefördert werden.

Die Einordnung potenziell gefährdeter und noch nicht gesicherter Bereiche erfolgt auf Grundlage der bislang vorhandenen Gefahrenhinweiskarten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der landesweiten Ereignisdokumentationen der Straßenbauverwaltung sowie nach Einzeluntersuchungen. Daraus werden die notwendigen baulichen Maßnahmen nach Rücksprache mit der Zentralstelle Ingenieurbauwerke und Georisiken (ZIG) an der Landesbaudirektion nach Dringlichkeit priorisiert und durch die staatlichen Bauämter geplant und gebaut. Mit den Sicherungsbauwerken kann die bestehende Infrastruktur weiter genutzt werden, Siedlungen sind weiterhin erreichbar und Straßenneubauten können vermieden werden.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die ARF als vereinbar bewertet wurden.

#### Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Wichtigste Zielgruppe in der Maßnahmenart „Hochwasserschutz“ sind die im direkten Gewässerumfeld lebenden Menschen samt Besitz. So gilt es durch die Maßnahmen Arbeitsplätze entlang der Gewässerachsen zu schützen und Firmen Investitionssicherheit zu geben. Von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen profitieren zudem lebenswichtige Infrastrukturen wie z.B. Straßen und Schiene. Folgeschäden durch deren Zerstörung werden so vermieden.

Die Ergebnisse der Hinweiskarten zu Geogefahren fließen in die Bauleit- und Landesplanung ein und schützen betroffene Anwohner, die vorhandene Bebauung und Infrastruktur. Hierdurch können Gefahrenbereiche künftig gemieden oder entsprechende Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden. Eine Gefährdung der Anwohner und Schäden an Bebauung und Infrastruktur werden künftig reduziert.

Wichtigste Zielgruppe in der Maßnahmenart „Schutz vor gravitativen Massenbewegungen (Georisiken)“ sind die täglichen Nutzer der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur. Zudem bleiben dadurch Siedlungen erschlossen und Lebensräume weiterhin bewohnbar.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen.

Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Die genannten Partner wurden auch im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Programmerstellung eingebunden. Darüber hinaus hatte die breite Öffentlichkeit im Rahmen einer Onlinebefragung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027 Gelegenheit, Anregungen zu den Themenfeldern Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung einzubringen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ können Projekte in ganz Bayern gefördert werden, d.h. im EFRE-Schwerpunktgebiet, im sonstigen EFRE-Gebiet sowie in der Planungsregion München.

- EFRE-Schwerpunktgebiet: Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Der RmbH ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt. Eine Liste der Gebietskörperschaften im RmbH gemäß LEP ist auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) abrufbar.
- Sonstiges EFRE-Fördergebiet: Das sonstige EFRE-Fördergebiet umfasst ganz Bayern abzüglich des EFRE-Schwerpunktgebiets und abzüglich der Planungsregion 14 (Planungsregion München).
- Planungsregion 14 (Planungsregion München): Die Planungsregion München umfasst die Landeshauptstadt München, die acht umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg, sowie die kreisangehörigen

Gemeinden in diesen Landkreisen. Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft, die zum RmbH zählt, in der Planungsregion 14 liegt, so wird diese Gebietskörperschaft dem EFRE-Schwerpunktgebiet zugerechnet.

- Eine Fördergebietskarte ist auf [www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet](http://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet) abrufbar.

#### Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Bayern beteiligt sich aktiv in den EU-Strategien für den Donau- bzw. Alpenraum. Institutionell umfasst dies die politische Steuerung der Strategie auf Ministerebene, die administrative Steuerung in den internationalen Steuerungsausschüssen auf Fachebene sowie die Beteiligung zahlreicher Ressortvertreter in den thematischen Arbeitsgruppen. Der kontinuierliche Austausch der Steuerungsebene der Strategie mit dem EFRE-Fondsverwalter in Bayern sichert den Informationsfluss und zeigt internationale Kooperationspotenziale auf.

Risikoprävention und hier insbesondere der Hochwasserschutz gehören in beiden EU-Strategien zu den Kernthemen. Bayerische Vertreterinnen und Vertreter beteiligen sich in den entsprechenden Arbeitsgruppen und sichern auf diese Weise, dass die gewonnenen Erfahrungen aus EFRE-geförderten Maßnahmen in die internationale Gremienarbeit eingebracht bzw. von entsprechenden Erfahrungen in anderen Staaten und Regionen profitiert werden kann. Aufgrund von nationalem Wasserrecht ist gewährleistet, dass die kofinanzierten Vorhaben bei Unterliegern des In- und Auslands keine Beschleunigung des Hochwasserabflusses bewirken. Darüber hinaus werden wasserwirtschaftliche Vorhaben, die die Interessen Österreichs betreffen, in den Kommissionssitzungen zum Regensburger Vertrag gegenseitig abgestimmt.

Im Rahmen des Prioritätsfelds 5 „Environmental Risks“ der EU-Donauraumstrategie (EUSDR) werden in verschiedenen Formaten Aspekte der EU-Förderung aufgegriffen. In den ca. zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Steuerungsgruppe der EUSDR und in der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) wird regelmäßig über Förderungen der Staaten und Regionen berichtet und werden Kooperationsmöglichkeiten erörtert.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im SZ 2.4 ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten vorgesehen. Finanzinstrumente werden in SZ 1.3 eingesetzt.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küstengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	0,00	12,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	PSO04	Von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (gravitative Massenbewegungen) abgedeckte Straßenabschnitte an Straßen in Bayern	km	22,00	62,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0,00	2021	6.850,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2021	2.800.000,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	66.300.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			66.300.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	66.300.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			66.300.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	66.300.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			66.300.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	66.300.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			66.300.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Grundeinstellungen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger haben sich im Lichte erhöhter Vulnerabilitäten verändert. Die „Daseinsvorsorge in grün“, d.h. ein gesundes und lebenswertes Umfeld, rückt immer stärker in den Mittelpunkt. Der klare Wille der bayerischen Bevölkerung für mehr Arten- und Biotopschutz unterstützt die Notwendigkeit, nicht nur ordnungsrechtlich zu handeln, sondern durch weitergehende gezielte Investitionen in Grüne Infrastrukturen das Lebensumfeld der Bewohner zu verbessern und die Krisenresilienz zu stärken. In diesem Sinne unterstützt der EFRE einen grünen Übergang („Green Transition“) in einem Bayern an der Schwelle zu einer grünen Modernisierungswelle.

Gleichzeitig weist Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern einen hohen Flächenverbrauch auf. Es ist daher ein vordringliches strukturpolitisches Ziel, die Neuversiegelung von Flächen zu reduzieren, vorhandene Flächenressourcen zu nutzen und die städtebauliche Innenentwicklung zu befördern. Eine an Nachhaltigkeitsgrundsätzen orientierte kommunale Flächenpolitik stellt damit einen entscheidenden Hebel für energie- und ressourcenschonendes Bauen dar.

Maßnahmenart: 2.7 Verbesserung der grünen Infrastruktur

Innerhalb der Maßnahmenart „Verbesserung der grünen Infrastruktur“ werden zwei Komponenten unterstützt.

„Grün und Erholungsanlagen“

In Städten und Ballungsräumen stellt der unverminderte Zuzug der Bevölkerung eine besondere Herausforderung dar. Ausdehnung und Verdichtung der Bebauung, nachweisbare Erwärmung des Stadtklimas sowie fehlende Frischluftinseln und -schneisen schmälern nicht nur die Aufenthaltsqualität für den Menschen und beeinträchtigen die Klimaresilienz, sondern bedrohen auch die Rolle grüner städtischer Inseln als wichtige Rückzugsorte für Biodiversität und Trittsteine zwischen Natura 2000-Flächen. Diese Flächen haben gerade im Zuge der Reisebeschränkungen während der Covid 19-Pandemie dank ihrer Naherholungsfunktion eine besondere Aufwertung erfahren. Laut 7. Kohäsionsbericht werden Städte in der Zukunft eine zunehmend bedeutende Rolle beim Management empfindlicher Ökosysteme und dem Erhalt der Biodiversität spielen.

Fördergegenstand der Maßnahmenart „Grün- und Erholungsanlagen“ sind daher die Errichtung und der Ausbau von vorbildlichen Grün- und Erholungsanlagen, die der Bevölkerung auf Dauer, d.h. mind. 25 Jahre, zur Verfügung gestellt werden. Die Schaffung von grünen Infrastrukturen umfasst beispielsweise die Anlage von naturnahen Grün- und Erholungsflächen, Pflanzbereichen, Teichanlagen, Gewässersystemen, Auenbereichen, Verbindungswegen und -brücken sowie Lehrpfaden.

Ziel der Maßnahmengruppe ist es, Städte und Gemeinde im Aufbau einer nachhaltigen, umwelt-, natur- und klimafreundlichen Entwicklung zu unterstützen, indem dauerhaft wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen oder bestehende optimiert und weiterentwickelt werden. Durch die Schaffung klimarelevanter Freiflächen wird zudem eine nachhaltige Verbesserung des Stadtklimas erzeugt. Neue Landschaftsparks sorgen insbesondere durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Grünstrukturen für Kühlung in den Städten, Frischluftschneisen werden geschaffen, Feinstaub vermehrt gebunden, CO<sub>2</sub> verringert und die Artenvielfalt verbessert. Zugleich werden Lebensräume für Flora und Fauna gesichert und optimiert sowie Verbindungen zu umliegenden

hochwertigen Naturflächen geschaffen. All dies führt zu einer Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung. Städtische Grünanlagen ermöglichen die Erholung und Freizeitgestaltung der Bewohner vor Ort und tragen auch dazu bei, die Verkehrsbelastung im Umland durch Erholungssuchende zu verringern.

#### „Förderung der Biodiversität“

Im ländlichen Raum haben die Intensivierung der Landwirtschaft, die Ausräumung der Landschaft, die Entwässerung von Mooren, Flächenversiegelung und die Zerschneidung der Landschaft durch Graue Infrastruktur deutliche Spuren hinterlassen. Ausbreitungskorridore für Flora und Fauna wurden zerschnitten, Trittsteine zwischen Natura 2000 Flächen gingen verloren, die Aufenthalts- und Lebensqualität der Bürger gemindert, für die Bekämpfung des Klimawandels extrem wichtige CO<sub>2</sub>-Senken wie Moore zerstört. Gezielte Investitionen in Grüne Infrastrukturen sollen wichtige Schlüsselbiotope wiederherstellen, Lückenschlüsse zwischen Biotopen ermöglichen und graue Infrastrukturen ökologisch optimieren.

Schwerpunkt der Maßnahmenart „Förderung der Biodiversität“ sind daher fachlich und regional angepasste Vorhaben im ländlichen Raum Bayerns, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, spezifischen Zielrichtung, Trittsteinfunktion und ihres Umfangs einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und gleichzeitig die Lebensqualität für den Menschen verbessern. Dazu gehören insbesondere ökosystembasierte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die Anlage bzw. Optimierung grüner oder blauer Biotopverbundstrukturen, die ökologische Umgestaltung menschlich beeinflusster Landschaftsstrukturen, dazu Beratungstätigkeiten, Kommunikation mit relevanten Akteuren, vorhabenspezifische Managementaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit. Eine wichtige Teilmaßnahme für die Einsparung von schädlichen Klimagasemissionen und für weitere positive Aspekte in Bezug auf den Wasser- und Bodenschutz ist die Renaturierung von Mooren.

Die Maßnahmenart fügt sich in den rechtlichen und strategischen Rahmen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene ein. So verbessert sie den Erhalt von gefährdeten oder typischen Lebensräumen bzw. Arten und erhöht damit die Wirksamkeit und Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Ebenso unterstützt sie die EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Sie grenzt sich damit klar ab von den Förderinstrumenten LIFE, das im Wesentlichen punktuelle Arten- und Biotopschutzmaßnahmen mit klarer Konzentration auf Natura 2000-Gebiete fördert, und vom ELER, der auf die naturverträgliche Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen abzielt.

Maßnahmenart: 2.8 Förderung der Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen

Der Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen kommt eine hohe Bedeutung für Umweltschutz und die Reduzierung des Flächenverbrauchs zu. Solche Standorte und Flächen finden sich in vielen funktionalen städtischen Gebieten in ganz Bayern. Häufig sind sie aufgrund des industriellen Strukturwandels, insbesondere in der Porzellan-, Glas- und Textilindustrie brach gefallen. Funktionslos gewordene Gebäude und Altlasten stehen einer nachhaltigen Folgenutzung dieser Standorte und Flächen entgegen. Die Beseitigung von gefährdenden Schadstoffbelastungen in Gebäuden und im Boden ist in der Regel Aufgabe des Verursachers. In dieser Maßnahmenart werden ausschließlich solche Fälle gefördert, bei denen die Verursacherhaftung (bei Altlasten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG), beispielsweise aufgrund betrieblicher Insolvenz, nicht greift. Um solche Standorte und Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, bedarf es einer integrierten territorialen Entwicklungsstrategie und des koordinierten Zusammenwirkens vieler Akteure.

Fördergegenstand dieser Maßnahmenart sind Investitionen in die Freimachung und Sanierung von Industrie- und Gewerbebrachen, einschließlich der Altlastensanierung sowie sonstiger kontaminierter Flächen. Durch die Maßnahmenart werden einerseits bestehende Kontaminationen beseitigt und damit bisher nicht nutzbare Standorte für höherwertige Nachnutzungen vorbereitet. Andere Vorhaben haben die Revitalisierung von Flächen zum Gegenstand mit dem Ziel dort eine anteilige grüne Nachnutzung zu schaffen, die mindestens für einen Bindungszeitraum von 25 Jahren nicht wieder versiegelt werden. Die Vorhaben können auch Flächen mit städtebaulich erheblich belastenden Gebäudebeständen betreffen. Durch gezielt auf vorhandenen Strukturen abgestimmte

Revitalisierungsmaßnahmen (Frischluftschneisen, Bindung von Feinstaub) werden auch das innerstädtische und innerörtliche Klima sowie die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den betreffenden Quartieren entscheidend verbessert. Die Wiedernutzung erhaltenswerter Bausubstanz („graue Energie“) trägt zudem zur Einsparung von Energie für neue Baumaterialien und zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei. Die Maßnahmenart leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen und zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität. Ihr Nutzen reicht aber darüber hinaus: so dient sie dem Flächensparziel des Freistaates Bayern ebenso wie dem Ziel der Ressourceneffizienz und dem Null-Schadstoffziel des europäischen Green Deal.

Die Maßnahmenarten wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die wichtigsten Zielgruppen sind je nach Maßnahmenart Kommunen, Bürger, fachlich betroffene Berufsgruppen wie Städteplaner und Landschaftsarchitekten, Land- und Forstwirtschaft, Verbände (z.B. Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände) und Vereine, Besucher/Touristen und touristische/gastronomische Betriebe. Zuwendungsempfänger sind Kommunen bzw deren Zusammenschlüsse.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen.

Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Die genannten Partner wurden auch im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Programmerstellung eingebunden. Darüber hinaus hatte die breite Öffentlichkeit im Rahmen einer Onlinebefragung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027 Gelegenheit, Anregungen zu den

Themenfeldern Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung einzubringen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In diesem spezifischen Ziel können Projekte in ganz Bayern gefördert werden:

- EFRE-Schwerpunktgebiet: Das EFRE-Schwerpunktgebiet ist identisch mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Der RmbH ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt. Eine Liste der Gebietskörperschaften im RmbH gemäß LEP ist auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) abrufbar.
- Sonstiges EFRE-Fördergebiet: Das sonstige EFRE-Fördergebiet umfasst ganz Bayern abzüglich des EFRE-Schwerpunktgebiets und abzüglich der Planungsregion 14 (Planungsregion München).
- Planungsregion 14 (Planungsregion München): Die Planungsregion München umfasst die Landeshauptstadt München, die acht umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg sowie die kreisangehörigen Gemeinden in diesen Landkreisen. Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft, die zum RmbH zählt, in der Planungsregion 14 liegt, so wird diese Gebietskörperschaft dem EFRE-Schwerpunktgebiet zugerechnet.
- Eine Fördergebietskarte ist auf [www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet](http://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet) abrufbar.

Bei der Maßnahmenart „Förderung der Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten“ ist der Einsatz eines „sonstigen territorialen Instruments mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung“ nach Artikel 28 der Dach-VO geplant. Die damit verbundenen konzeptionellen Anforderungen, die in Artikel 29 gestellt werden, entsprechen der bewährten Praxis der integrierten räumlichen Entwicklungsansätze der bayerischen Kommunen. Die territorialen Strategien werden von den lokalen Behörden unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in einem bottom-up-Prozess erstellt und dienen in kommunalen Entscheidungsprozessen als strategische Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung. Sie beziehen sich auf funktionale Gebiete, die auf Grundlage lokaler Gegebenheiten und individueller Zielrichtungen der Stadtentwicklung von den beteiligten Kommunen definiert werden. Kommunen sind bei der Auswahl von Projekten eingebunden. Konkrete Vorhaben, die von den Kommunen vorgeschlagen werden und die sich aus einer territorialen Strategie ableiten, werden in transparenten Verfahren durch die beteiligten Ressorts ausgewählt. Die Strategien decken ein vordefiniertes Gebiet ab.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Bayern beteiligt sich aktiv in den EU-Strategien für den Donau- bzw. Alpenraum. Institutionell umfasst dies die politische Steuerung der Strategie auf Ministerebene, die administrative Steuerung in den internationalen Steuerungsausschüssen auf Fachebene sowie die Beteiligung zahlreicher Ressortvertreter in den thematischen Arbeitsgruppen. Der kontinuierliche Austausch der Steuerungsebene der Strategie mit dem EFRE-Fondsverwalter in Bayern sichert den

Informationsfluss und zeigt internationale Kooperationspotenziale auf.

Für 2023 plant Bayern im Rahmen der EU-Donauraumstrategie (EU DSR) die Ausrichtung einer Konferenz der Donau-Umweltminister, bei der auch Aspekte der Finanzierung der Projekte der EUSDR aus den Strukturfondsprogrammen thematisiert werden sollen. Diskutiert wird unter anderem die Forderung nach stärkerer Hebung von Synergien zwischen Themen der Strategie und den EU-Förderprogrammen einschließlich der EFRE-Förderung.

Im Rahmen der EU-Alpenraumstrategie (EUSALP) soll 2023 auf bayerische Initiative ein Workshop der Aktionsgruppe 7 „Grüne Infrastrukturen“ mit zwischengeschalteten Stellen der Staaten und Regionen durchgeführt werden, die in die Abwicklung von EU-geförderten Umweltprojekten eingebunden sind. Durch den Austausch sollen Förderchancen vor Ort aufgezeigt und grenzüberschreitende Kooperationsansätze entwickelt werden.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im SZ 2.7 ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten vorgesehen. Finanzinstrumente werden in SZ 1.3 eingesetzt.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	0,00	2.643,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,00	3,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	40.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	8,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2021	3,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2021	259.021,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	24.500.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	37.500.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			62.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	62.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			62.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	24.500.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	37.500.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			62.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	62.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			62.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

### 2.1.1. Priorität: 3. Priorität 3 STEP

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ziel der Maßnahmen in diesem Spezifischen Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien gemäß Art. 2 Absatz (1) Buchstabe (a) der STEP-Verordnung (EU) 2024/795.. Im STEP-Technologiefeld digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sollen auch Projekte in den Bereichen dual use, Sicherheit und Verteidigung gefördert werden, wenn die STEP-Voraussetzungen erfüllt sind.

Neben der Unterstützung von Entwicklung und Herstellung tragen die Maßnahmen auch zur Sicherung und Stärkung der auf diese Technologien bezogenen Wertschöpfungsketten in der Union bei.

Die durch die STEP-Prioritätsachse unterstützen Technologien müssen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegberreitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Union leisten.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in Anlehnung an die Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP).

Maßnahmenart: 3.1. STEP: Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrument)

KMU haben in der Früh- und Wachstumsphase einen hohen Kapitalbedarf. Die Seed- und Start-up-Phase ist von hohen Unsicherheiten hinsichtlich des unternehmerischen Erfolgs geprägt. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, in kritischen Entwicklungsstadien den Kapitalbedarf ausreichend zu decken. Gerade in diesen Unternehmensphasen stehen oftmals geringe Fremdfinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Freistaat Bayern möchte daher im Rahmen dieser Maßnahmenart für erfolgsversprechende Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen. Die Maßnahme richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die kritische Technologien in den STEP-Technologiefeldern herstellen oder entwickeln oder für die darauf bezogenen Wertschöpfungsketten von Bedeutung sind.

Die geplanten Unterstützungen verbessern die Kapitalausstattung von KMU und Start-ups für Innovationen, Produktentwicklung, Markterschließung und -etablierung sowie Unternehmensübertragungen. Dies schafft die Voraussetzungen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Maßnahmenart: 3.2 STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen

Die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen stärkt die Innovationsleistung der bayerischen Wirtschaft, insb. der KMU. Es werden ausschließlich Technologietransferprojekte aus der angewandten Forschung in den STEP-Technologiefeldern gefördert. Durch die Kooperation von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen eines Technologietransferprojektes sollen die Entwicklung und Herstellung dieser

kritischen Technologien (von der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde, bis hin zur kommerziellen Produktion) und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten, in welchen insbesondere die KMU eine tragende Rolle spielen, sowie damit verbundene Dienstleistungen gefördert und gestärkt werden.

Primäre Zielgruppe solcher Technologietransferprojekte sind KMU, wobei größere Unternehmen im kleineren Umfang ebenso beteiligt werden können. Dies steigert sowohl die Attraktivität des Projektes als auch dessen Reichweite und kann eine Skalierung der Ergebnisse ermöglichen. Die Initiative für derartige Kooperationen kann sowohl von den Hochschulen bzw. Universitätsklinika als auch von den KMU ausgehen.

Mit der produkt- und themenspezifischen Aufbereitung von technologischen Innovationen und einem gezielten Transfer von Forschungserkenntnissen seitens der Hochschulen bzw. der Universitätsklinika, auch im Hinblick auf deren Nutzbarkeit im Lichte der jeweiligen Markterfordernisse, erhalten die an den Projekten beteiligten Unternehmen einen direkten Zugang zum neuesten Expertenwissen und werden dadurch in die Lage versetzt, kritische Technologien selbst zu entwickeln, zu verbessern und herzustellen und Teil darauf bezogener Lieferketten zu sein. Zudem erhalten die unternehmerischen Projektpartner einen Zugang zu Forschungsinfrastruktur und den verbundenen Dienstleistungen, um ihre Produkte und Verfahren testen und entwickeln zu können und deren Effizienz und Zuverlässigkeit (weiter) zu steigern. Das Zusammenspiel von theoretischer Innovationsleistung an den Hochschuleinrichtungen und praktischer Implementierung durch die KMU führt auf Seiten der Hochschulen zu Synergieeffekten und zur Weiterentwicklung der Forschungsfelder. Der Technologietransfer stellt damit auf beiden Seiten einen wichtigen Beitrag für eine Stärkung regional diversifizierter Wertschöpfungsketten zum Nutzen des gesamten Binnenmarkts sowie regional breit aufgestellter Innovationsökosysteme dar und verringert somit gezielt die strategischen Abhängigkeiten der Union.

Maßnahmenart: 3.3 STEP: Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur (Ausstattung)

Mit dieser Maßnahmenart sollen der Aufbau und die Erweiterung der Ausstattung außeruniversitärer Forschungsinfrastruktur in den STEP-Technologiefeldern gefördert werden. Dies umfasst Investitionen in die technische Ausstattung für Einrichtungen der angewandten Forschung, z.B. Fraunhofer-Institute oder Kompetenzzentren. Förderfähig sind der Auf- und Ausbau von Laboren und andere Ausstattungen von Forschungseinrichtungen, darunter beispielsweise Geräte, technische Anlagen und Laborausstattung, die für die Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien kritisch und spezifisch sind, sowie etwaige ergänzende, mit dem Vorhaben zusammenhängende Begleitkosten (wie z.B. Fremdleistungen für technische Dienste, Installationen und bauliche Anpassungen, Lizenzen, Betriebskosten etc. ) in außeruniversitären Forschungs- und Kompetenzzentren. Es handelt sich um kostenintensive Investitionen in Infrastruktur, darunter beispielsweise Anschaffung von KI-Rechnerinfrastruktur, die benötigt wird, um den hohen und sich schnell weiterentwickelnden Standards in der Spitzenforschung in den STEP-Technologiefeldern zu entsprechen, die ohne EFRE-Mittel nicht in dem notwendigen Umfang und angemessener Zeitspanne aufgebaut werden kann. Die Forschungsinfrastrukturen tragen zum Europäischen Forschungsraum sowie zur Stärkung Souveränität und Unabhängigkeit Europas bei strategischen Technologien bei.

Starke anwendungsorientierte Forschungseinrichtungen sind Partner der Wirtschaft. Für die Unternehmen sind sie unerlässlich, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und Ansätze zu entwickeln, die in das Innovationsökosystem diffundieren und Unternehmen befähigen, bei der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien sowie damit verbundener Dienstleistungen wettbewerbsfähig zu bleiben und in kürzester Zeit neueste Technologien in marktfähige Lösungen, Produkte und Dienstleistungen zu überführen. So ermöglichen sie marktfähige innovative Technologieansätze, stärken europäische Wertschöpfungsketten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.

Die Förderung von außeruniversitärer Forschungsinfrastruktur und die Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU leisten wichtige Beiträge zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien. Mit der Fokussierung auf die STEP-

Technologiefelder digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien werden im Einklang mit der bayerischen RIS3-Strategie mit den MA 3.2 und 3.3 die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in besonderem Maße gefördert. Die o.g. STEP-Technologiebereiche sind auch in der bayerischen RIS3-Strategie abgebildet – die digitalen und technologieintensiven Innovationen werden im RIS3-Spezialisierungsfeld „Digitalisierung“, die umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien im RIS3-Spezialisierungsfeld „Energie“, darunter insb. im Anwendungsfeld „CleanTech“, sowie die Biotechnologien im RIS3-Spezialisierungsfeld „Life Science“ adressiert, begleitet auch durch Querschnittsthemen (wie z. B. die biobasierte Industriezweige, die in eine Schnittmenge von „Life Science“ und „Materialien & Werkstoffe“ fallen).

Die STEP-Maßnahmenarten 3.1, 3.2, 3.3 sind inhaltlich jeweils eine Teilmenge der Maßnahmenarten 1.1., 1.2. und 1.6. Diese Maßnahmenarten wurden bereits als mit dem DNSH-Prinzip („Do no significant harm“) vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) als vereinbar bewertet wurden. Für eine abschließende Bewertung wurden die hier genannten STEP-Maßnahmen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip DNSH, im Sinne eines SUP-Screenings auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Maßnahmenart: 3.1. STEP: Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrument):

Primäre Zielgruppe dieser Maßnahmenart sind KMU. Das Finanzinstrument wird von der Bayern Kapital GmbH aufgelegt.

Maßnahmenart: 3.2 STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen:

Primäre Zielgruppe dieser Maßnahmenart sind Unternehmen (insbesondere KMU, aber Großunternehmen nicht ausgeschlossen, wenn sie eine Bereicherung für das Projekt und die teilnehmenden KMU bieten und Synergien heben), Zuwendungsempfänger sind Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Universitätsklinika in Bayern.

Maßnahmenart: 3.3 STEP: Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur (Ausstattung):

Primäre Zielgruppen und Zuwendungsempfänger sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen.

Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung werden in den Projektauswahlkriterien abgebildet. Damit wird jedes Projekt im vorliegenden spezifischen Ziel im Hinblick auf Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung bewertet. Die Antragsteller sind dadurch veranlasst, sich mit ihren Projekten unter den Aspekten Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung auseinander zu setzen. Dies trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern bei.

In der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses haben die Mitglieder zudem regelmäßig Gelegenheit zum Austausch auch zu Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Besetzung des Begleitausschusses mit Vertretern der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern stellt dabei sicher, dass Gleichstellung, Inklusion und Nicht-Diskriminierung umfassend Berücksichtigung erfahren.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Im spezifischen Ziel „STEP“ können Projekte in ganz Bayern gefördert werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im vorliegenden spezifischen Ziel kooperieren bayerische Hochschulen sowie Universitätsklinika und Unternehmen. Einen besonderen Fokus bilden dabei Spill-over-Effekte von regional verankerten Hochschulen auf Unternehmen. Gerade im grenznahen Raum zu bayerischen Anrainerregionen wird daher die Möglichkeit zur Entwicklung grenzübergreifender Kooperationsprojekte zwischen bayerischen Hochschulen, Universitätsklinika und Unternehmen aus benachbarten Regionen besonders ermutigt. Hierfür werden die geplanten Kooperationsprojekte veröffentlicht und zusätzlich über grenzüberschreitende Akteure wie dem Enterprise Europe Network (EEN) an die Unternehmen aus Anrainerregionen herangetragen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im vorliegenden spezifischen Ziel soll in der Maßnahmenart 3.1. STEP: Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrument) ein Finanzinstrumente genutzt werden.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	16,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	16,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0,00	21,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	40.200.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	390,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	9,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	2,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	5,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2024	200,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der	

										zwischengeschalteten Stellen	
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2024	43.000.000,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	PSR01	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Innovation einführen	Unternehmen	0,00	2024	156,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	PSR06	Von geförderten STEP-Ausstattungsinvestitionen im Forschungsbereich profitierende Arbeitsplätze	Jährliche VZÄ	0,00	2024	300,00	Stammdaten / Antragsunterlagen / Bewilligungsunterlagen sowie Monitoringsystem der zwischengeschalteten Stellen	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	40.200.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulforschungsbereich	12.000.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung	42.500.000,00

				an den Klimawandel	
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	15.000.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	191. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	20.000.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	193. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	23.300.000,00
3	RSO1.6	Insgesamt			153.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	94.700.000,00
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	58.300.000,00
3	RSO1.6	Insgesamt			153.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	153.000.000,00
3	RSO1.6	Insgesamt			153.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	153.000.000,00

3	RSO1.6	Insgesamt			153.000.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.2. Priorität technische Hilfe

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
<b>Gesamtbetrag</b>								

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt	0,00	98.546.162,00	100.131.445,00	101.748.826,00	103.398.550,00	42.841.438,00	42.841.437,00	43.699.631,00	43.699.631,00	576.907.120,00
Insgesamt EFRE		0,00	98.546.162,00	100.131.445,00	101.748.826,00	103.398.550,00	42.841.438,00	42.841.437,00	43.699.631,00	43.699.631,00	576.907.120,00
Insgesamt		0,00	98.546.162,00	100.131.445,00	101.748.826,00	103.398.550,00	42.841.438,00	42.841.437,00	43.699.631,00	43.699.631,00	576.907.120,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	137.446.120,00	132.798.184,00	4.647.936,00	0,00	0,00	206.169.180,00	132.371.904,00	73.797.276,00	343.615.300,00	40,0000000000%
1	3	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	158.355.000,00	69.385.442,00	2.428.490,00	83.614.558,00	2.926.510,00	0,00	0,00	0,00	158.355.000,00	100,0000000000%
2	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	281.106.000,00	271.600.000,00	9.506.000,00	0,00	0,00	421.659.000,00	309.159.000,00	112.500.000,00	702.765.000,00	40,0000000000%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	576.907.120,00	473.783.626,00	16.582.426,00	83.614.558,00	2.926.510,00	627.828.180,00	441.530.904,00	186.297.276,00	1.204.735.300,00	47,8866287059%
Gesamtbeitrag					576.907.120,00	473.783.626,00	16.582.426,00	83.614.558,00	2.926.510,00	627.828.180,00	441.530.904,00	186.297.276,00	1.204.735.300,00	47,8866287059%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO), Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)</p>	<p>Die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU wurden durch Teil 4 des GWB, die VgV, die SektVO und die VergStatVO in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt.</p> <p>Art. 83 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 der Richtlinie 2014/25/EU wurden in § 114 Abs. 1 GWB umgesetzt. Die Regelung verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder, über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählen insbesondere auch die VgV und die SektVO.</p> <p>Auf der Grundlage von § 114 Abs. 2 GWB wurde die VergStatVO erlassen. Nach der VergStatVO sind alle Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung Informationen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, welche umfangreiche, in</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							den Anlagen zur VergStatVO definierte Daten umfassen (vgl. Krit. 2).  Die Anforderungen aus Art. 84 der Richtlinie 2014/24/EU wurden in § 8 VgV und die Anforderungen aus Art. 100 der Richtlinie 2014/25/EU in § 8 SektVO umgesetzt.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;  b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	Siehe 1.	Siehe 1.  Die nach Zuschlagserteilung an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten, die in den Anlagen zur VergStatVO definiert sind (vgl. Krit. 1), umfassen Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand (u.a. Auftragswert, Aufteilung des Auftrags in Lose, Zuschlagskriterien), Angaben zum Verfahren (u.a. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien) und Angaben zur Auftragsvergabe (u.a. Gesamtzahl eingegangener Angebote, Anzahl Angebote von KMU, Wirtschaftsteilnehmer, der den Zuschlag erhalten hat).
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der	Ja	Siehe 1.; in Bayern zusätzlich Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)	Die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU werden in § 114 GWB getroffen. Durch die nach dieser Regelung abzugebenden regelmäßigen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Richtlinie 2014/25/EU.			<p>Berichte von obersten Bundesbehörden und den Ländern erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Überblick über Fehler und Unsicherheiten in der Anwendung des Vergaberechts sowie auch über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.</p> <p>Zusätzlich sind in Bayern nach Nr. 7.1.7 KorruR alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern verpflichtet, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) vorliegen; bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde zu unterrichten.</p>
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlung-en/Wirtschaft/eu-statistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlung-en/Wirtschaft/eu-statistik.html</a>	<p>Die Ergebnisse der Analyse gem. Art. 83 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU werden auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Monitoring-Bericht 2021 der Bundesregierung bezieht sich auf Vergabeverfahren, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt wurden, und ist unter</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							nachfolgendem Link abrufbar: <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/monitoring-bericht-der-bundesregierung-zur-anwendung-des-vergaberechts-2021-1968038">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/monitoring-bericht-der-bundesregierung-zur-anwendung-des-vergaberechts-2021-1968038</a>
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG), Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegV	Aufgrund des Wettbewerbsregistergesetzes und der Wettbewerbsregisterverordnung des Bundes befindet sich eine bundesweite elektronische Datenbank für öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber im Aufbau. Das Wettbewerbsregister stellt diesen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Damit können Auftraggeber künftig besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen. Eingetragen werden Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) eingerichtet und geführt.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur	Ja	Website der Europäischen Kommission: <a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-</a>	Die Gewährung einer Beihilfe ist davon abhängig, dass die Unternehmen im Antrag durch geeignete Informationen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen				<p>Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>		unlawful-aid_en	<p>und Dokumente, u.a. ist eine Kurzbilanzübersicht vorzulegen, bestätigen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind. Die Selbsterklärung der Unternehmen wird mit Hilfe einer standardisierten Bilanzanalyse überprüft. Sofern zur weiteren Klärung erforderlich, werden zusätzliche begründende Unterlagen vom Antragsteller angefordert und in die Prüfung einbezogen.</p> <p>Vor jeder Bewilligung prüfen die zwischengeschalteten Stellen, ob ein Rückforderungsbeschluss der KOM vorliegt. In den Bearbeitungshilfen wird dafür auf die öffentliche Beihilfetransparenzdatenbank der EU verwiesen.</p> <p>Vor jeder Bewilligung müssen die Unternehmen eine Bestätigung vorlegen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (Vollfinanzierungsbestätigung).</p> <p>Das Vorliegen der Erklärungen und Unterlagen wird bei der Antragsprüfung im Rahmen einer Beihilfen-Checkliste erfasst. Die zutreffende beihilferechtliche Grundlage wird zudem in der Förderdatenbank erfasst.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	Seite im Behördennetz, auf die auch im Förderhandbuch verwiesen wird: <a href="https://www.stmwi.bybn.de/eu-beihilferecht">https://www.stmwi.bybn.de/eu-beihilferecht</a>	<p>Bundesebene: Zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen. Regelmäßig Schulungen durch Mitarbeiter des Referats.</p> <p>Bayern: Bündelung der Zuständigkeit für EU-Beihilfenkontrollpolitik in einem Referat des StMWi (nicht Verkehrs- und Agrarbereich). Beratung in Grundsatzfragen für Ressorts und öffentliche Stellen. Information zu allen beihilfenrechtlichen Entwicklungen, auch im Internet sowie im Behördennetz der Staatsverwaltung. Durchführung von Schulungen.</p> <p>Verfahren: Beihilfenrechtliche Vorabprüfungen von Förderprogrammen durch Fachreferat und Beihilferreferat. Einzelfallprüfung durch Bewilligungsstellen. Regelmäßige Anpassung der entsprechenden Checklisten an neue Entwicklungen. Eintragung der einschlägigen SANI-Nummer, damit Dokumentation der beihilfenrechtlichen Grundlage. Bedarfsorientiert Schulungen speziell für die zwischengeschalteten Stellen des EFRE.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a></p>	<p>Im Einklang mit den KOM-Leitlinien berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der EFRE-VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der EU-Grundrechtecharta (Charta). Bei der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Alle Betroffenen verfügen bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die Charta informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die EFRE-VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA und Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß</p>	Ja	<p>Bericht der EFRE-VB an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Charta mind. einmal jährlich</p>	<p>Die EFRE-VB ist Ansprechpartnerin für die Anwendung und Umsetzung der Charta im Rahmen des EFRE-Programms. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die Charta gemeldet</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		<p>BGA-Geschäftsordnung der EFRE-FP 2021-2027 (im Entwurf)</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)  <a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a></p> <p>Antidiskriminierungsstellen in Bayern  <a href="https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_Beratungsstellen_AD_2019.pdf">https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_Beratungsstellen_AD_2019.pdf</a></p>	<p>werden können. Die Website ermöglicht den Zugang zu diesem Postfach und enthält eine verlinkte Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur Charta. In der Geschäftsordnung des BGA wird festgelegt, dass der BGA in den Sitzungen unter einem eigenen TOP über Beschwerden und Verstöße im Zusammenhang mit der Charta durch die VB informiert wird.</p> <p>Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle des Bundes, den bay. Behindertenbeauftragten oder die Anti-diskriminierungsberatungsstellen in Bayern Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 der Charta. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die Verwaltungsbehörde wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem			Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>BMAS: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Bsp. aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK  <a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a></p> <p>Beauftragte der Bundesreg. für die Belange von M. m. B. (Koordinierungsstelle für die</p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Beschluss 2010/48/EG des Rates						<p>Umsetzung der UN-BRK)  <a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a></p> <p>Beauftragte der Bay. Staatsreg. für die Belange von M. m. B.  <a href="http://www.behindertenbeauftragter.bayern.de">www.behindertenbeauftragter.bayern.de</a></p> <p>Dt. Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in DE  <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle</a></p>	<p>messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens. Die Umsetzung der UN-BRK gehört auch ausdrücklich zu den Handlungsfeldern des Beauftragten der Bay. Staatsregierung.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/">www.gesetze-im-internet.de/bgg/</a>  <a href="http://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behindertengleichstellungsgesetz.html">www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behindertengleichstellungsgesetz.html</a></p> <p>Kommunikationshilfverordnung  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/khv/">www.gesetze-im-internet.de/khv/</a></p> <p>Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden</p>	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Programm und Umsetzungsprozess Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Der Behindertenbeauftragte überwacht als Mitglied des BGA die Anwendung und die Gewährleistung der Beachtung der UN-BRK. Die Verwaltungsbehörde (EFRE-VB) richtet ein</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/">www.gesetze-im-internet.de/vbd/</a></p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung</p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/">www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/</a></p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</p> <p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/agg">www.gesetze-im-internet.de/agg</a></p> <p><a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a></p>	<p>Funktionspostfach für UN-BRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) i.V.m. der Umsetzung des EFRE ein (s. Nr. 3).</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der EFRE-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich</p> <p>BGA-Geschäftsordnung der Förderperiode 2021-2027 (im Entwurf)</p>	<p>Die EFRE-VB ist Ansprechpartner für die Anwendung und Umsetzung der UN-BRK im Rahmen des Programms. Die EFRE-VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum EFRE hingewiesen. Hinweise werden durch die EFRE-VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die EFRE-VB wird dem Begleitausschuss über Beschwerden zur Nichteinhaltung oder Verstöße im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die Rechte von</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Menschen mit Behinderungen Bericht erstatten. Hierzu wird ein TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch:  1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Innovationsland.Bayern:  Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027  Kapitel 3, insb. 3.2.1 und 3.2.9;  Kapitel 4, insb. 4.4.6	Der Freistaat Bayern verfügt über sehr leistungsfähige Strukturen zur Wissensgenerierung und ist einer der führenden Digital-Standorte in Deutschland. Eine Herausforderung zur Stärkung der Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Bayern besteht darin, die Lücke zwischen Exzellenz in der Wissensgenerierung und der Translation, insb. öffentlicher Forschungsergebnisse, in die Wirtschaft zu schließen. Zum Ausbau der internationalen Spitzenposition ist zudem eine weitere Steigerung der F&E-Ausgaben erforderlich. Eine Herausforderung im Bereich Digitalisierung besteht in den Unterschieden in der IKT-Infrastruktur zwischen städtischen und ländlichen Räumen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Digitalisierung in Bayern trotz der internationalen Abhängigkeiten bei Hard- und Software erfolgreich weiterzuentwickeln, die Umgestaltung ganzer Produktionsprozesse voranzutreiben, z.B. Industrie 4.0, IOT und die digitale Souveränität auszubauen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027  Kapitel 4.6.	Die Aufstellung der Bayerischen Innovationsstrategie ist Aufgabe der Bayer. Staatsregierung, die Federführung innerhalb der Staatsregierung liegt im Bayerischen Wirtschaftsministerium. Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat die Entscheidungskompetenz, die Innovationsstrategie kontinuierlich fortzuentwickeln, zu implementieren und zu überwachen. Im Bayerischen Wirtschaftsministerium liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung „Innovation, Forschung, Technologie, Digitalisierung“. Innerhalb der Abteilung ist das Referat „Grundsatzfragen der Innovations- und Technologiepolitik, Biotechnologie, Medizintechnik“ für die Innovationsstrategie zuständig. Die Aufstellung und Weiterentwicklung der Strategie erfolgt in enger Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027  Kapitel 4.6.3	Das Monitoring- und Evaluierungskonzept der bayerischen Innovationsstrategie adressiert drei Ebenen: die Ebene der geförderten Aktivitäten, die Ebene der zuzuordnenden Outputs und mittelbaren Ergebnisse sowie die Ebene der nicht unmittelbar zuzuordnenden, langfristigen Wirkungen.  Zentrale Datengrundlage für die erste und zweite Ebene des Monitorings bilden die im Freistaat bereits aus dem

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Monitoring des EFRE und anderen Förderdatenbanken zu Verfügung stehenden Daten. Datengrundlage für die dritte Ebene des Monitorings (Wirkung und Kontext) bilden v. a. frei verfügbare Daten der öffentlichen Statistik und regelmäßige Studien. Das primär quantitativ ausgerichtete Umsetzungsmonitoring wird ergänzt durch einen jährlichen Bericht und eine Zwischenevaluation nach ca. 5 Jahren, welche die Leitlinien der besseren Rechtsetzung berücksichtigt.</p> <p>Mit diesem Konzept wird eine kontinuierliche Bewertung ermöglicht, ob und inwiefern die verschiedenen Aktivitäten wirksam und effizient zur bayerischen Innovationsstrategie beitragen, um auf dieser Basis auch vor dem Hintergrund globaler Entwicklungen etwaige Anpassungen vornehmen zu können.</p>
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027 Kapitel 4.6.2	Die Bayern Innovativ GmbH koordiniert als „Gesellschaft für Innovation, Technologie- und Wissenstransfer in Bayern“ im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministerium als zentrale Instanz den Entrepreneurial Discovery Process und bündelt zentrale Informationen. Bayern Innovativ betreut 17 Innovationscluster. Zentrale Aufgabe der Clusterplattformen ist es, Unternehmen untereinander bzw. Unternehmen und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Forschungseinrichtungen miteinander zu vernetzen. Bayern Innovativ verfügt über geeignete Strukturen, um den fortlaufenden unternehmerischen Entdeckungsprozess entlang der fünf Spezialisierungsfelder zu organisieren und in die Innovationsentwicklung zu überführen. Dieser Prozess ist bereits gelebte Praxis in Bayern und wurde jüngst durch eine externe Begutachtung als wirksam bewertet.</p>
				<p>5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;</p>	<p>Ja</p>	<p>Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027 Kapitel 4, insb. 4.3</p>	<p>Strategische Handlungsfelder zur Verbesserung des regionalen Innovationssystems betreffen die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur, Maßnahmen zur Innovationsförderung, die Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers sowie die Gründerförderung. Daneben soll die Vernetzung auf nationaler- und internationaler Ebene gefördert werden. Ein weiterer Fokus liegt auf der Sicherung einer qualifizierten Humankapitalausstattung. Die strategischen Handlungsfelder sind im Kapitel 4, insb. Unterkapitel 4.3 beschrieben.</p> <p>[Anmerkung: Aufgrund der Begrenzung auf 1000 Zeichen ist es leider nicht möglich, die Handlungsfelder hier genauer zu beschreiben.]</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027 Kapitel 4, insb. 4.3	Die Maßnahmen, die im Rahmen der Optimierung des bayerischen Forschungs- und Innovationssystems (Kriterium 5) vorgesehen sind, tragen gleichermaßen dazu bei, industriellen Wandel zu erleichtern. Eine zentrale Grundlage für die Bewältigung von industriellem Wandel ist das Vorhandensein einer sehr guten Forschungsinfrastruktur, von Institutionen und Strukturen, die den Technologie- und Wissenstransfers unterstützen sowie die Förderung von Innovationsaktivitäten und die Förderung von Unternehmensgründungen. Ebenso wichtig sind Vernetzungsaktivitäten auf nationaler und unternationaler Ebene sowie ausreichend qualifiziertes Humankapital.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Innovationsland.Bayern: Bayerische Innovationsstrategie 2021 – 2027 Kapitel 4.7	Die Vernetzung von bayerischen Akteuren mit internationalen und interregionalen Partnern wird auch in Zukunft fortgeführt. Wichtige bayerische Institutionen, die Unternehmen und Wissenschaftler bei der internationalen und interregionalen Vernetzung unterstützen, sind auch in Zukunft die Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur, die Bayerische Forschungsallianz mit ihrem eigens eingerichteten EU-Förderzentrum sowie die Bayern Innovativ GmbH. Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) wird der EFRE zudem auch in Zukunft

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit benachbarter Staaten fördern. Des Weiteren wird Bayern auch im Rahmen seiner Außenwirtschaftsförderung die grenzübergreifende Vernetzung, auch im Bereich Innovation unterstützen.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksamen Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LRTS beschreibt: a) Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LRTS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung nat./EU-Ziele. b) Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap. 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG); Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021. c) Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen.
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:  1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	Ja	Link zur entsprechenden Website auf der BMWi-Homepage  <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	s.o.	s.o.
2.4. Wirksamer			Ja	Es besteht ein nationaler oder	Ja	<a href="https://www.umweltbundesamt.de/them">https://www.umweltbundesamt.de/them</a>	Die Kriterien 1 - 3 werden als erfüllt

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen		<p>regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;</p>		<p>en/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-auf-bundesebene/aktionsplan-anpassung-der-deutschen-anpassungsstrategie</p> <p>Bayerische Plattform Naturgefahren <a href="http://www.naturgefahren.bayern.de">www.naturgefahren.bayern.de</a></p> <p>AG 8 der Alpenstrategie <a href="http://www.alpine-region.eu/action-group-8-Risk-governance">www.alpine-region.eu/action-group-8-Risk-governance</a></p> <p>Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Abschnitt 6</p> <p>Bayerisches Wassergesetz (BayWG) Abschnitt 6</p> <p>Bayerisches Klimaschutzgesetz <a href="https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm">https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm</a></p>	angesehen. Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art. 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird in 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) von 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“, werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
				<p>2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -</p>	Ja	<p>Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) für das Flussgebiet der Donau nach § 75 WHG.</p>	Maßnahmen im Bereich Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement sowie der Sicherung der öffentlichen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;</p>		<p>Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (bayern.de)</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)</p> <p>Publikationen / Hochwasser und Niedrigwasser – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA</p> <p>Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft“</p> <p>LAWA-Strategie für ein effektives Starkregnerisikomanagement</p> <p>Bund-/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform der Bundesanstalt für Gewässerkunde WasserBLiCK (bafg.de)</p>	<p>Wasserversorgung sind definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in HWRMP: Maßnahmen hinsichtlich Klimaanpassungswirkung</li> <li>- im LAWA-Bericht: Hochwasser und Starkregen sowie Herausforderungen für die Wasserversorgung durch Klimawandel</li> <li>- in der LAWA-Strategie: Maßnahmen und Akteure für das Starkregnerisikomanagement</li> <li>- LAWA-Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft“</li> <li>- BMI-Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz.</li> </ul> <p>Die Hochwasserrisikomanagementplanung und die Hochwassereinsatzplanung werden mit den Landkreisen und Kommunen abgestimmt. In der Starkregenvorsorge sind die Kommunen aufgrund ihrer Zuständigkeit für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung die wesentlichen Akteure.</p> <p>Weitere fachliche Arbeitsmaterialien der LAWA für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) sind zu finden auf den Seiten des WasserBLiCK.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	Haushaltsplan des Freistaats Bayern, Einzelplan 12	Im Haushaltsplan des Freistaats Bayern werden entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates:  Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	<a href="https://www.bfn.de/prioritaerer-aktionsrahmen">https://www.bfn.de/prioritaerer-aktionsrahmen</a>	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und ist am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9. Juni 2021 an die EU-Kommission übersandt worden. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er ist in dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format erstellt worden und enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie / EFRE Verwaltungsbehörde (Referat 51) / Prinzregentenstraße 28, 80538 München	Ilka Bürger		infoefre@stmwi.bayern.de
Prüfbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie / EU-Prüfbehörde / Prinzregentenstraße 28, 80538 München	Elke Fischer		eu-pruefbehoerde@stmwi.bayern.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) / Referat 423 / Frankfurter Strasse 29 - 35, 65760 Eschborn	Julia-Maria Dabbaj		EFRE@bafa.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie / EU-Bescheinigungsbehörde / Prinzregentenstraße 28, 80538 München	JUDr. Jana Andrásová		eu-bescheinigungsbehoerde@stmwi.bayern.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Dem Partnerschaftsprinzip wurde in allen Phasen der Programmerstellung große Bedeutung beigemessen. Dies wird sich im Rahmen der Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Programms fortsetzen.

Als zentrale Partner wurden die Vertreter des aktuellen EFRE-Begleitausschusses (BGA) ausgewählt. Dessen Mitglieder repräsentieren ein breites Spektrum, darunter regionale Behörden wie die Bezirksregierungen, Wirtschafts- und Sozialpartner, kommunale Spitzenverbände und beauftragte Stellen für bestimmte horizontale Ziele wie Umwelt oder Nichtdiskriminierung, bis zu einer Reihe von relevanten Nichtregierungsorganisationen der Zivilgesellschaft. Die Auswahl trägt den Vorgaben von Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060 Rechnung. Durch die gegenseitige BGA-Mitgliedschaft der Fondsverwaltungen von EFRE, ESF und des ELER erfolgte zugleich eine enge Abstimmung mit den Programmplanungen anderer Fonds der geteilten Mittelverwaltung. Eine Unterstützung der Partner für den Ausbau administrativer Kapazitäten ist in Bayern nicht erforderlich.

Im Einzelnen:

### 1) Einbindung in die Ausarbeitung des Programms

Die Koordination der Programmerstellung erfolgte durch die Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi). Im Rahmen einer Interministeriellen Arbeitsgruppe waren folgende weitere öffentliche Stellen laufend beteiligt: Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK). Nach ausführlicher Analyse der Verordnungsentwürfe und im Lichte der Investitionsleitlinien für Deutschland, welche die Kommission im Frühjahr 2019 vorstellte, konkretisierte sich die Programmentwicklung in Form gezielter, strukturierter Bedarfsabfragen innerhalb der Staatsregierung. Parallel dazu begann die Partnerbeteiligung, um den „bottom-up“-Ansatz von Anfang an zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde hat frühzeitig die Internetseite <https://www.efre-bayern.de/efre-2021-2027/> eingerichtet, um über den Sachstand der Programm Vorbereitung laufend öffentlich zu informieren.

### Begleitausschuss

Der BGA wurde auf den Sitzungen am 14. Mai 2019, am 12. Dezember 2020 sowie am 11. Mai 2021 – pandemiebedingt teilweise in Videokonferenzen – ausführlich und anhand geeigneter Unterlagen über den Planungsstand informiert und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

### Laufende Gespräche in bilateralen Formaten

Die Verwaltungsbehörde pflegte über den gesamten Programmierungsprozess einen engen formellen und informellen Austausch mit einer Vielzahl von Partnern. Zu erwähnen ist etwa die Partnerschaft mit den Kommunalen Spitzenverbänden, mit denen insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen von territorialen Instrumenten gemäß Art 28 ff. VO (EU) Nr. 2021/1060 diskutiert wurde. Auch mit den Kammern als zentralen Wirtschaftspartnern für die KMU-Belange gab es einen intensiven Austausch, mit einem Startpunkt bereits im Juni 2019 in Form eines gemeinsamen Gesprächs auf Ebene Hauptgeschäftsführer zusammen mit der ESF-Fondsverwaltung zu den künftigen KMU-Fördermöglichkeiten.

### Online-Konsultation

Die EFRE-Verwaltungsbehörde führte von 12. August 2019 bis 07. Oktober 2019 eine Onlinebefragung durch, eingeleitet durch eine Pressemeldung des Staatsministers. Die breite Öffentlichkeit hatte hier die Möglichkeit, ihre Meinung zur Aufstellung des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021 – 2027 zu äußern. Die insgesamt 293 Teilnehmer sahen alle geplanten Förderschwerpunkte (Stärkung von Forschung und Innovation, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit KMU, Stärkung des Klimaschutzes sowie Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Stadtentwicklung) als sehr wichtig oder wichtig an – mit einem leichten Akzent beim Thema Klimaschutz. Eine große Mehrheit der Teilnehmer hielt es zudem für sinnvoll, auch

zukünftig einen Förderschwerpunkt in den strukturschwächeren Gegenden Bayerns zu setzen. Die Ergebnisse werden im Internet transparent dargestellt.

#### Stakeholder-Workshop und Kabinettsbefassung

Parallel beauftragte die EFRE-Verwaltungsbehörde den Dienstleister PROGROS AG mit der Durchführung einer sozioökonomischen Analyse im Hinblick auf mögliche Programminhalte. Dabei wurden mit einem ergebnisorientierten Ansatz Stärken und Schwächen in Kernthemen der relevanten Politischen Ziele, Spezifischen Ziele und Interventionsbereichen analysiert und daraus Bedarfe, Strategie und Interventionslogik zur Auswahl möglicher Förderinhalte abgeleitet. Die sozioökonomische Analyse sowie die Programmkonzeption haben die Gutachter, die Verwaltungsbehörde sowie die Förderverantwortlichen aus den betroffenen Ressorts am 28. Januar 2020 im Rahmen eines Austauschs den Partnern im Festsaal des Wirtschaftsministeriums vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Moderiert wurde die ganztägige Veranstaltung durch die PROGROS AG. Im Rahmen des Workshops diskutierten rund 75 Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, Kommunalen Spitzenverbände, aus dem Bereich Forschung und Innovation, der Umweltverbände, der Ministerien und der Bezirksregierungen. Den Kreis der Partner hat die Verwaltungsbehörde hier gegenüber dem BGA nochmals erweitert, insbesondere in den Bereichen Innovation und Umwelt, um ein möglichst breites Spektrum an Stimmen und Blickwinkeln abzubilden. Die Auswahl wurde unter enger Einbindung der inhaltlich mit den Fachgebieten vertrauten öffentlichen Stellen getroffen, um sicherzugehen, dass die Auswahl repräsentativ ist. Auch die Kommission wurde zu dem Austausch eingeladen. Die Verwaltungsbehörde sah sich aus den zahlreichen Rückmeldungen bestätigt, den Programmaufstellungsprozess auf Basis der Konzeption weiter voranzutreiben. Den Partnern wurde eine Ergebniszusammenfassung mit allen Anregungen und Reaktionen zugesandt, Präsentation und eingeladene Stellen sind im Internet hinterlegt.

Der Bayerische Ministerrat hat die von den Partnern begrüßte Konzeption am 10. März 2020 in Form von Eckpunkten als Grundlage für die Verhandlungen mit der Kommission gebilligt. Das Einverständnis aller Ressorts der Bayerischen Staatsregierung war damit frühzeitig gegeben. Die Eckpunkte fanden Eingang in das im Internet veröffentlichte Kabinettsbulletin.

#### RIS3-Erstellung

Die Innovationsstrategie des Freistaats Bayern (RIS3-Strategie) als Grundlage für die Innovationsförderungen im EFRE-Programm wurde in einem umfassenden Strategieprozess in enger Abstimmung mit betroffenen Stakeholdern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft überarbeitet und aktualisiert. Im Juni 2019 fand in München unter dem Namen „Innovationsland Bayern“ eine ganztägige Auftaktveranstaltung mit ca. 130 Teilnehmern statt. Dabei wurden die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Freistaat Bayern unter aktiver Beteiligung von zentralen Stakeholdern des bayerischen Forschungs- und Innovationssystems diskutiert. Zudem gab es fünf themenspezifische Workshops in Nürnberg im Juni 2019 sowie drei Regional-Workshops im September 2019 in Regensburg, Augsburg und Bamberg. An diesen Workshops haben ca. 100 Personen teilgenommen. Ergänzend zu diesem Entrepreneurial Discovery Prozess für die neue Innovationsstrategie wurde eine Online-Bürgerbeteiligung angeboten. Die Beteiligungsmöglichkeit stand von Anfang September bis Anfang November 2019 für jeden interessierten Bürger offen.

#### Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) begann unter enger Einbindung des StMUV im Sommer 2020, nachdem die Arbeiten an der Interventionslogik und den Maßnahmengruppen einen fortgeschrittenen Stand erreicht hatten. Jedoch zeigte sich, dass sich die europäischen Rahmenbedingungen mit Abschluss der Trilogverhandlungen nochmals deutlich ändern würden, was Auswirkungen auf die ursprüngliche Programmkonzeption haben würde. Daher wurde die Konsultation der Öffentlichkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, um eine mit der Kommission weitestgehend vorabgestimmte, stabile Programmarchitektur zur Grundlage machen zu können. Sie wurde dann auf Basis eines aktualisierten Berichtsentwurfs des Dienstleisters Taurus Eco Consult GmbH am 05. November 2021 per Veröffentlichung im Staatsanzeiger angestoßen. Der Programmwurf wurde dabei im Internet veröffentlicht.

#### Weitere Partnerbeteiligung vor Programmeinreichung

Eine abschließende Partnerbeteiligung erfolgte direkt vor Programmeinreichung. Praktisch zeitgleich mit der an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten Konsultation im Rahmen der SUP mit ihrem spezifischen Blickwinkel hat die Verwaltungsbehörde allen Partner, die zum Stakeholder-Workshop im Januar 2020 geladen waren, nochmals in einem schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem weitgehend vollständigen Programmentwurf gegeben. [Zu vervollständigen]

Die verschiedenen Elemente der Partnerschaft bei der Aufstellung des EFRE-Programms haben maßgeblichen Einfluss auf die Programmgestaltung genommen. Als Beispiel seien die strukturpolitische Ausrichtung und der starke Akzent auf Klima- und Umweltschutz (deutliche Übererfüllung der thematischen Konzentrationsvorgabe für PZ2) genannt.

## 2) Rolle der Partner bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Programms

Im Mittelpunkt der laufenden Partnerbeteiligung wird die regelmäßige Einbindung des neuen EFRE-BGA stehen, der gemäß Art. 38 ff. VO (EU) Nr. 2021/1060 eingerichtet wird. Es ist vorgesehen, im Grundsatz auf den in der Förderperiode 2014 – 2020 etablierten Strukturen aufzusetzen. Durch eine institutionelle und organisatorische Kontinuität wird das vorhandene Wissen genutzt, um von Beginn an eine optimale Begleitung des neuen EFRE-Programms 2021 – 2027 bei der Implementierung, dem Monitoring und der Evaluation zu gewährleisten. Soweit gestattet und möglich, sollen wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, um die persönliche Vernetzung der Partner verstärkt zu ermöglichen.

Der BGA wird auch eng in die Planung und Durchführung von Evaluierungen einbezogen. Dabei wird ebenfalls auf den Erfahrungen der Förderperiode 2014 – 2020 aufgebaut. Dort zeigte sich, dass viele Evaluierungskomponenten nicht nur eine intensive Einbindung von zwischengeschalteten Stellen, sondern auch von Wirtschafts- und Sozialpartnern und auch Begünstigten mit sich brachte, etwa in Form von Fragebögen oder Workshops. Die Ergebnisse sind im Internet unter <https://www.efre-bayern.de/evaluationsberichte/> eingestellt.

Auch außerhalb des Begleitausschusses werden die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Stakeholder Gelegenheit bekommen, sich über den Fortgang der EFRE-Förderung 2021 – 2027 zu informieren und ihre Anregungen einzubringen. Insbesondere auf der komplett neuen Internetseite zum Programm 2021 – 2027 können sich diese Partner über den Programmfortschritt und beispielgebende Förderprojekte informieren. Über diese Internetseite wird auch die Möglichkeit eröffnet, mit der Verwaltungsbehörde in Kontakt zu treten, um Ideen und Anregungen zum EFRE-Programm zu übermitteln.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Der strategische Ansatz des Freistaats Bayern in Bezug auf Kommunikation und Sichtbarkeit setzt die Verordnungsvorgaben um, knüpft an die reichhaltigen Erfahrungen aus den vorangegangenen Förderperioden an und berücksichtigt die Ergebnisse der externen Evaluation der Kommunikationsstrategie 2014–2020.

### Ziele

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf folgende Ziele:

- Informationen über die Zielsetzungen des Operationellen Programms des EFRE im Ziel „IBW“ Bayern 2021–2027, insbesondere dessen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in ganz Bayern sowie den Leitgedanken des wirtschaftlichen Zusammenhalts, und die Umsetzung und Erfolge der einzelnen Fördermaßnahmen
- Informationen und Unterstützung in Bezug auf Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen im Operationellen Programm des EFRE im Ziel „IBW“ Bayern 2021–2027

### Zielgruppen

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen adressieren verschiedene Zielgruppen:

- Breite Öffentlichkeit: Bürger und Bürgerinnen im Freistaat Bayern
- Potenziell Begünstigte und Begünstigte: u.a. Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, Landesfachbehörden, Träger von Bildungseinrichtungen
- Besondere Zielgruppen (d.h. Entscheider sowie Multiplikatoren, die Prozesse aktiv mitgestalten und begleiten): u.a. an der Programmumsetzung beteiligte Ressorts, nachgeordnete Behörden sowie Bewilligungsstellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen, politische Entscheidungsträger, lokale und regionale Medien, regionale Vertretungen von EU-Institutionen und Informationsstellen

### Kommunikationswege

Die Nutzung und Kombination vielfältiger Kommunikationswege ermöglicht eine zielgruppen- und phasenspezifische Ansprache. Geplant ist der Einsatz folgender Kommunikationsmittel:

- EFRE-Website: Die programmeigene Website ([www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de)) ist das zentrale Kommunikationsinstrument. Die Themensetzung und Ansprache orientiert sich an den Informationsbedarfen aller Zielgruppen. Auf der Website finden sich allgemeine Informationen zur EU-Kohäsionspolitik, Zielsetzungen und Inhalte des bayerischen EFRE-Programms, Förderbedingungen, Ergebnisse der Förderung, eine Liste der geförderten Vorhaben, ein umfangreicher Downloadbereich und vieles mehr. Für die Bewilligungsstellen, Projektträger und die Mitglieder des Begleitausschusses gibt es zudem einen internen, passwortgeschützten Bereich. Die EFRE-Website ist barrierefrei und verknüpft zum Single-Website-Portal des Mitgliedstaates.
- Social Media: Die Konten des StMWi in den sozialen Medien (YouTube, Twitter, Facebook, etc.) werden anlassbezogen in die Kommunikationsaktivitäten einbezogen.
- Veranstaltungen: Veranstaltungen kommt vor allem in der Anlauf- und zu Beginn der Umsetzungsphase eine wichtige Rolle zu. Geplant sind unter anderem eine Auftaktveranstaltung sowie die Beteiligung an geeigneten Veranstaltungen Dritter.

- Printmedien: Der Fokus der Printmedien liegt auf der etablierten, jährlich erscheinenden „Bürgerinfo“. Zu Beginn der Förderperiode ist zudem der Einsatz von Postkarten geplant. Im Verlauf der Förderperiode können nach Bedarf zusätzliche Broschüren, Faltblätter und Flyer veröffentlicht werden.
- Presseinformationen: Anlassgebunden werden Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen zu Veranstaltungen eingeladen. Zudem werden Pressemitteilungen eingesetzt.
- Schulungen: Für die mit der Durchführung der Förderprojekte befassten Verwaltungsstellen wird die Verwaltungsbehörde des StMWi Schulungen anbieten.
- Videos: Beispielorientierte Kurzfilme sowie Erklärvideos werden auf der Website veröffentlicht und können auf Veranstaltungen und Schulungen eingesetzt werden.
- Werbematerialien: Geplant ist der Einsatz von langlebigen, nachhaltigen Marketingartikeln.

Begünstigte werden mittels Zuwendungsbescheid zur Umsetzung der sich aus den Verordnungsvorgaben ergebenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen verpflichtet. Die Verwaltungsbehörde unterstützt die Begünstigten bei der Umsetzung mit Druckvorlagen und Mustertexten. Begünstigte von Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie von Vorhaben mit Gesamtausgaben über 10 Mio. Euro werden eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme (z.B. Tag der offenen Tür) unter Einbindung der EU-Kommission und der EFRE Verwaltungsbehörde durchführen, um die Ziele, Erfolge und den europäischen Mehrwert des EFRE zu vermitteln.

#### Geplantes Budget

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Gesamtbudget in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro angedacht. Dieser indikative Mittelansatz wird im Laufe der Förderperiode an gegebenenfalls geänderte Erfordernisse angepasst.

#### Kommunikationsbeauftragter/e

Für die Umsetzung und Koordination der Kommunikationsmaßnahmen ist der/die Kommunikationsbeauftragte der Verwaltungsbehörde zuständig.

#### Indikatoren für Überwachung und Evaluierung, inkl. Zielwerte

- Auflage von Broschüren (3.000/Jahr)
- Anzahl der Besuche auf der Website (8.000/Jahr)
- Durchschnittliche Verweildauer auf der Website (3 Minuten)
- Anzahl der Veranstaltungskontakte (200/Jahr)

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		
3	EFRE	RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen	Stärker entwickelt	62.643.356,23	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen	28 funktionierende Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen.		Funktionierende Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen.	Anzahl funktionierender Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

<p>Kurztitel der Art des Vorhabens</p>	<p>Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen</p>
<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung</p>	<p>1. Inhalt und Ziel der Maßnahmen</p> <p>Die vorliegende Regelung für „nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen“ (FNLC) deckt den Förderaufruf zur Maßnahmenart 3.2 STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen (MA 3.2) ab. Sie ist unter dem Spezifischen Ziel 1.6 – Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen – programmiert. Die Vorhaben dienen der Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen und stärken damit die Innovationsleistung der bayerischen Wirtschaft, insb. der KMU. Es werden aussch. Technologietransferprojekte aus der angewandten Forschung in den STEP-Technologiesektoren gefördert.</p> <p>2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben</p> <p>Zuwendungsempfänger (=Begünstigte) sind Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Universitätsklinika in Bayern. Primäre Zielgruppe dieser Maßnahme sind Unternehmen als Kooperationspartner, die im Rahmen der Projektanträge vorgeschlagen werden. Unternehmen erhalten keine direkte Förderung, sie profitieren durch Teilnahme am Technologietransfer.</p> <p>Bei der Auswahl der Vorhaben werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieses FNLC-Schemas zu den o.g. Zielen beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vorhaben müssen sich in die MA 3.2 einordnen lassen: Sie müssen die STEP-Auswahlkriterien erfüllen, einen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. So wird sichergestellt, dass die Maßnahme zum SZ 1.6 beiträgt.</li> <li>• Die Vorgehensweise zur Vorhabenauswahl wurde im Rahmen des o.g. Förderaufrufs vordefiniert</li> <li>• Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes Vorhaben sichergestellt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die vordefinierten förderfähigen Kostenkategorien,</li> <li><input type="checkbox"/> vordefinierte spezifische Projektauswahlkriterien, welche beim Projektauftrag festgelegt wurden,</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendung der allg. Auswahlkriterien,</li> <li><input type="checkbox"/> Prüfung der Projektkosten auf deren fachlich-technische Erfordernis und Angemessenheit durch Gutachter,</li> <li><input type="checkbox"/> die Bewilligungsbescheide, die Förderbedingungen festlegen.</li> </ul> </li> </ul>

Die Kommission gewährt der EFRE-Verwaltungsbehörde (VB) des Freistaats Bayern die FNLC-Erstattungen nach dem vorliegenden Erstattungsschema.

### 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel

Die Kostenschätzung für dieses FNLC-Schema beruht auf tatsächlich vorhandenen und von Gutachtern sowie fachlich erfahrenen Ministerialbeamten der zwischengeschalteten Stelle (ZwSt) auf Ebene Fachministerium geprüften und als förderfähig und -würdig befundenen Förderanträgen. Diese sind auf der Basis der vorgegebenen Vereinfachten Kostenoptionen (VKO) für Personal- und Restkosten kalkuliert (s. unten 3.1); nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben werden ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass das FNLC-Schema nur Ausgabenarten abdeckt, die mit den o.g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen.

#### 3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben

Die MA 3.2 umfasst Projekte, die je nach ihrer Kostenstruktur in zwei Arten unterteilt werden:

- 1) Projekte ohne Investitionen, mit hauptsächlich Personalkosten (PK) und Sachkosten,
- 2) Projekte mit Investitionen, die zusätzlich zu den o.g. Ausgaben auch Kosten für technische Ausrüstung umfassen, z. B. technische Einrichtungen, IT-Lizenzen und Geräte. Diese Kosten können auch Beschaffungen bzw. Verträge mit Dritten umfassen.

Die Fördertatbestände umfassen folgende Kostenarten:

- direkte PK (teilzeitig beschäftigtes Personal wird gem. Art. 55 Abs. 5 Dach-VO abgerechnet)
- Pauschalsätze für andere förderfähige Kosten (gem. Art. 56 Dach-VO)
  - o 11% Restkostenpauschale für Vorhaben ohne Investitionskosten, bezogen auf die direkten förderfähigen PK
  - o 25% Restkostenpauschale für Vorhaben mit Investitionskosten, bezogen auf die direkten förderfähigen PK

Das Budget, das für den o.g. Förderaufruf zur Verfügung steht, beläuft sich auf einen Gesamt-EU-Beitrag von 54.500.000 €. Im Rahmen des Förderaufrufs erhielten 29 Vorhaben mit Gesamtkosten von 62.643.356,23 € eine Förderempfehlung. Es wird davon ausgegangen, dass mglw. nicht alle Vorhaben erfolgreich abgeschlossen werden. Mögliche Gründe für ein Nicht-Abschließen sind etwa, dass nicht alle Anträge bewilligt bzw. nicht fristgerecht bewilligt werden, dass Begünstigte ihren Antrag zurückziehen oder dass Vorhaben nicht fristgerecht abgeschlossen werden; auch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es in seltenen Fällen zum vorzeitigen Projektabbruch aus unvorhergesehenen Gründen kommt.

Daher wird ein Abschlag vorgenommen, so dass im FNLC-Schema gerechnet wird mit 28 Vorhaben, die fristgerecht bewilligt werden, und

mit 28 Vorhaben die zum 31.07.2030 funktionieren.

### 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen

Angesichts der Vielfalt der Vorhaben in Bezug auf Fördervolumina (zw. 500T € und rund 9 Mio. €) und Fördergegenstände (mit und ohne Investitionskosten) haben alle Vorhaben nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam:

- 1) Nach der positiven Prüfung des Antrags ermächtigt die ZwSt (Fachressort-Ebene) die Bewilligungsstelle (ZwSt(BS)) mittels Abgabeschreiben, das Vorhaben zu bewilligen; die ZwSt(BS) übersendet dem Begünstigten einen Bewilligungsbescheid. Das Datum des Versandes der Bescheide wird durch die ZwSt(BS) im System FIPS zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (FIPS-Datenbank) dokumentiert.
- 2) Nach Abschluss des Vorhabens legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die ZwSt(BS) prüft, ob das Vorhaben funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gemäß dem Bewilligungsbescheid durchgeführt worden ist und damit zu den mit dem FNLC-Schema verfolgten Zielen beiträgt.

Zwischen diesen beiden einzigen und einheitlich überprüfbaren Begebenheiten führen die Begünstigten das Vorhaben gemäß den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen durch.

Daher sind die FNLC-Bedingungen und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) den Bewilligungen und (2) dem Funktionieren der Vorhaben.

### 3.3 Aufteilung der Zwischenleistungen

Begünstigte rechnen die Ausgaben jährlich gegenüber der zuständigen ZwSt (BS) mittels Auszahlungsantrag (AZA) ab, den diese auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft.

Für die FNLC-Erstattungen durch die Kommission sind 50% des Betrags an die Bewilligung und 50% an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft. Die Auszahlung von 50% der Mittel auf Basis der Bewilligungen ist gerechtfertigt. Die Vorhaben starten und enden im engen zeitlichen Zusammenhang, da sie auf Grundlage eines einzigen Projektauftrags ausgewählt und bewilligt werden. Nach der Bewilligungsphase stellen die Begünstigten über die Folgejahre hinweg AZA, die in der von der DachVO vorgegebenen Frist bedient werden müssen, bevor die ersten Projekte ihr „Funktionieren“ nachweisen können und damit weitere Erstattungen nach dem FNLC-Schema seitens der Kommission erfolgen. Alle Vorhaben sind auf drei Jahre angelegt und die ersten Ergebnisse, welche als „Funktionierende Vorhaben“ dokumentiert werden können, liegen erst mit Abschluss der Vorhaben nach drei Jahren vor.

Die Hochschulen sind auf pünktliche Mittelzahlungen zur Projektfinanzierung angewiesen. Nur mit dieser Kalkulation ist es möglich, das FNLC-Schema mit lediglich zwei Arten von „deliverables“ möglichst klar und einfach zu halten und zugleich die Liquidität des Programms zur Bedienung der AZA zu gewährleisten.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen die Stabilität dieser MA:

	Nach Bewilligung wurde bisher noch kein Technologietransfer-Projekt abgebrochen. Auch dies rechtfertigt eine Auszahlung der Hälfte des Budgets auf Grundlage der Bewilligungen.		
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen		
3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	28 funktionierende Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen.		
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.07.2030		
5. Indikatordefinition	Funktionierende Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen.		
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Anzahl funktionierender Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Betrag (EUR)
	1. 19 bewilligte Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen‘.	31.03.2026	23.132.400,00
	2. 27 bewilligte Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen‘	30.06.2026	3.463.000,00
	3. 28 bewilligte Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen‘	31.07.2026	654.600,00
	4. 12 funktionierende Vorhaben ‚Förderung	31.12.2028	11.660.000,00

	des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'		
	5. 15 funktionierende Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'	28.02.2029	980.000,00
	6. 20 funktionierende Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'	30.04.2029	9.730.000,00
	7. 25 funktionierende Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'	31.05.2029	3.070.000,00
	8. 27 funktionierende Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'.	30.06.2029	960.000,00
	9. 28 funktionierende Vorhaben ‚Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen'	31.07.2030	850.000,00
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	62.643.356,23		

9. Anpassungsmethoden	nicht vorgesehen
<p>10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen):</p> <p>– Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird.</p> <p>– Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem.</p> <p>– Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>1. Überprüfung der Erfüllung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen</p> <p>Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Bedingung, dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, in der FIPS-Datenbank erfasst.</p> <p>Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission, gemäß Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZwSt vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschn. IV der DachVO festgelegt.</p> <p>28 bewilligte Vorhaben (rechtswirksame Bewilligungsbescheide) zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen</p> <p>Die Verwaltungsbehörde VB überprüft die Erfüllung dieser Bedingung, anhand der Erfassung der Versendung der Förderbescheide an die Begünstigten in der FIPS-Datenbank.</p> <p>Die Verfahren zwischen der VB und der ZwSt sind im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion der VB anwendbar, einschließlich in Bezug auf die Verfügbarkeit der Auswahlunterlagen als Teil des Prüfpfades.</p> <p>Für VV (=Verbundvorhaben) wird ein Konsortialführer bestimmt, nur dieser erhält einen Zuwendungsbescheid über das Gesamtvorhaben und ist federführend für die Auszahlungsanträge und Schlussverwendungsnachweise zuständig. Die gesamten Ausgaben des VV werden durch den Konsortialführer abgerechnet und an die Konsortialpartner weitergeleitet.</p> <p>Die Vorhaben können nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie neben den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die allgemeinen Projektauswahlkriterien des Programms erfüllen</li> <li>- zu den Zielen des SZ 1.6 beitragen, d.h. den STEP-Kriterien entsprechen (Prüfung anhand eines STEP-Prüfrasters durch Gutachter).</li> </ul> <p>Der Versand der Bewilligungsbescheide wird in der FIPS-Datenbank erfasst. Die ZwSt auf Ressort-Ebene erfasst zudem in ihrem System elektronische Kopien aller Bewilligungsbescheide.</p> <p>Von Seiten der VB wird das Erreichen der Zwischenleistungen 1 – 3 durch die Prüfung der Eintragungen in der FIPS-Datenbank bestätigt.</p> <p>28 funktionierende Vorhaben zur Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen</p> <p>Um zu überprüfen, ob die Bedingung erfüllt ist, d. h. ob die Vorhaben (1) physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Bewilligungsbescheid durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen der vorliegenden Maßnahme beitragen, prüft die ZwSt (BS) den Schlussverwendungsnachweis.</p>

Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Ergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, und einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Ausgaben). Er enthält somit die tatsächlichen Angaben, die für die Prüfung des oben genannten Ergebnisses erforderlich sind.

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Schlussverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens der zuständigen ZwSt (BS) vorzulegen. Für VV werden die Schlussverwendungsnachweise durch die Konsortialführer (für das Gesamtprojekt einschließlich der Projektanteile der Konsortialpartner) erstellt.

Das Funktionieren des Projekts wird angenommen bei einem nachweislich erfolgten Technologietransfer, der in diesem Zuge durch ZwSt (BS) abgeprüft wird. Gegenstand der Schlussverwendungsnachweisprüfung ist insoweit der vorzulegende Sachbericht, der insbesondere auf folgende Punkte eingeht:

- Belege des Technologietransfers seitens der Hochschule, z.B. Statements, Pressemeldungen, Patente, Ausgründungen, wissenschaftliche Aktivitäten (Publikationen, Abschlussarbeiten, Projektvorstellungen, Konferenzteilnahmen etc.) und Wissenschaftskommunikation
- Belege des Technologietransfers aus Sicht der kooperierenden Unternehmen, z.B. in Form von Statements der Kooperierenden Unternehmen, Pressemeldungen, Webseiten-Einträge, etc.
- erforderliche Anzahl der kooperierenden Unternehmen
- Nachweis des Austauschs (Unterschiedene Kooperationsvereinbarungen, gemeinsame Veranstaltungen/Treffen/Workshops/Termine, Laborbucheinträge etc.).
- sonst. Erkenntnisgewinn
- sonst. Öffentlichkeitsarbeit

Die Bestätigung über das Funktionieren der Vorhaben wird durch die ZwSt(BS) in der FIPS-Datenbank erfasst. Von Seiten der VB wird das Erreichen der Zwischenleistungen 4 – 9 durch die Prüfung der Eintragungen in der FIPS-Datenbank bestätigt.

\*) Die Anzahl der Vorhaben, die in den Zwischenleistungen 02, 03, 05, 06, 07, 08 und 09 aufgeführt sind, ist kumulativ.

Ergänzende Erläuterung: Die Vorhaben fallen in die Interventionsbereiche 028 und 029 gem. Anhang I der DachVO.

## 2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das von der VB und allen ZwSt angewandte Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) enthält folgende Bestandteile:

- (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die ein Bewilligungsbescheid vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds vermieden wird;
- (ii) die Überprüfung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZwSt;
- (iii) die Überprüfung der förderfähigen Kosten des Begünstigten durch die ZwSt;
- (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind;
- (v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten (FIPS-Datenbank), auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII DachVO.

Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (EU-P) oder der Kommission dies erfordern.

In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die ZwSt(BS) Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten vorgelegten Schlussverwendungsnachweise und kann risikobasiert Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben umfassen, um zu bestätigen, dass diese (1) physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen dieser Maßnahme beitragen.

In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die ZwSt(BS) vor der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und ggfs. vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Ausgaben nach den geltenden europäischen, nationalen und in Bayern geltenden rechtlichen Bestimmungen (auch in Bezug auf staatliche Beihilfen) und den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind.

Das vorliegende FNLC-Schema wurde unter Beteiligung der bayerischen EU-P erstellt. Die EU-P ist gem. Art. 77 Abs. 1 DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Ausgaben in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die EU-P und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme

	<p>beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden, ggf. unter Anwendung einer getrennten Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen</p> <p>3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts</p> <p>Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die ZwSt, die EU-P und die VB die Einhaltung des geltenden Rechts sicher, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.</p>
<p>11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]</p>	<p>Nein</p>
<p>12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.</p>	<p>Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission sind die VB und die ZwSt wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZwSt (Fachressort-Ebene);</li> <li>2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und ZwSt unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt (Bewilligungsbescheid) – ZwSt(BS);</li> <li>3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZwSt(BS);</li> <li>4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – „Stelle für den Aufgabenbereich Rechnungsführung“</li> <li>5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZwSt(BS).</li> </ol> <p>Auf dieser Grundlage werden die Bedingungen 1-3 mit Bestätigung der EFRE-VB an die Kommission über die Zusendung der Bewilligungsbescheide für 19, 27 bzw. 28 Vorhaben an die Begünstigten mit der Einhaltung des Stichtages in Punkt 7 „Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen“</p>

	<p>nachgewiesen;</p> <p>Die Bedingungen 4-9 werden mit Bestätigung der EFRE-VB an die Kommission über das fristgerechte Feststellen des Funktionierens der Vorhaben (jeweils 12, 15, 20, 25, 27 und 28 Vorhaben) nachgewiesen. Die Feststellungen über das Funktionieren der Vorhaben erfolgen nach folgenden Kriterien und Prüfschritten mit Projektabschluss (zuständige ZwSt(BS)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage eines umfassenden Sachberichts durch die Begünstigten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts. Die Prüfung erfolgt durch die ZwSt(BS) gemäß den oben unter 3.2 „Bestimmung der Zwischenleistungen“ beschriebenen Kriterien (beispielsweise Durchführung des Technologietransfers, Zusammenarbeit mit KMU).</li> <li>• Zahlenmäßiger Nachweis</li> <li>• Erfassung der Prüfung in der Datenbank</li> </ul> <p>6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu der zu erfüllenden Bedingung oder zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der Kommission zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB.</p> <p>Das Vorgehen und die Zuständigkeiten sind im Ablaufschema zur MA 3.2 als Teil der VKS dokumentiert.</p> <p>Zwischengeschaltete Stellen:</p> <p>Für die Maßnahmeart 3.2 verantwortliche ZwSt (Fachressort-Ebene):  Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)  Salvatorstraße 2  80333 München  Referat F.4</p> <p>Die administrative Abwicklung der Vorhaben im vorliegenden FNLC-Schema wird an die jeweilige Bezirksregierung delegiert (ZwSt (BS)), wie im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegt.</p> <p>EFRE -Verwaltungsbehörde:  Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 51   EFRE-Verwaltungsbehörde  Prinzregentenstraße 28   80538 München</p>
--	---

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Vorhaben, die einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der Ziele eines Programms leisten. Im Laufe der Förderperiode wird im Rahmen von Programmänderungen eine Liste mit geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung geführt und kontinuierlich ergänzt. Die Nennungen basieren auf Planungen, eine Nennung im OP begründet weder einen Rechtsanspruch des Begünstigten auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn, noch einen Rechtsanspruch des Begünstigten auf Förderung.

Die Auswahl von Vorhaben von strategischer Bedeutung obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit den Begünstigten. Die Begünstigten von Vorhaben von strategischer Bedeutung organisieren eine Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme gemäß Art. 50 Abs. (1) Buchstabe (e).

Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss jährlich in der Sitzung sowohl über die Auswahl neuer Vorhaben von strategischer Bedeutung als auch über den Fortschritt bei der Durchführung von bereits ausgewählten Vorhaben von strategischer Bedeutung.

Die Verwaltungsbehörde setzt die Kommission innerhalb eines Monats über ein neu ausgewähltes Vorhaben von strategischer Bedeutung in Kenntnis und stellt ihr alle relevanten Informationen zur Verfügung.

Bislang wurden folgende Vorhaben mit strategischer Bedeutung ausgewählt:

2023: Neubau Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung (HIRI) in Würzburg

2024: Bayerische Landesgartenschau in Kirchheim

2025: STEP-Finanzinstrument für KMU

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Anschreiben an KOM	Ergänzende Informationen	17.02.2026		Ares(2026)1892782	Anschreiben mit Ergänzungsinfos	19.02.2026	Asadov, Elguen
Tabellarische Darstellung der FNLC-Tranchen	Ergänzende Informationen	17.02.2026		Ares(2026)1892782	Tabellarische Darstellung der FNLC-Tranchen	19.02.2026	Asadov, Elguen
Programme snapshot 2021DE16RFPR002 4.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	19.02.2026		Ares(2026)1892782	Programme_snapshot_2021DE16RFPR002_4.0_de_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR002_4.0_de.pdf	19.02.2026	Asadov, Elguen



Ansprechpartner

Herausgeber

Gestaltung Umschlag

Stand

Hinweis

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
Referat 51 | EFRE Verwaltungsbehörde  
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München  
Postanschrift 80525 München  
[infoefre@stmwi.bayern.de](mailto:infoefre@stmwi.bayern.de) | [efre-bayern.de](http://efre-bayern.de)

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München  
Postanschrift 80525 München  
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760  
[info@stmwi.bayern.de](mailto:info@stmwi.bayern.de) | [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

Technisches Büro im StMWi

April 2026

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in dieser Druckschrift auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form im Einzelfall explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll, sofern sich aus dem Textzusammenhang der betreffenden Stelle nicht ein ausschließlich auf die männliche Geschlechtsform zielender Sinn und Zweck ergibt.



Kosten abhängig vom  
Netzbetreiber



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
[www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)